

73/ME

**Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie**

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2

Telefon 75 56 86-99 Serie

Durchwahl 4888

Sachbearbeiter: LIST

Zl. I-32.191/28-3/87

An das
Parlament

Umweltschutz

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Gesetzentwurf	
Zl.	73-GE/1987
Datum	14. 10. 1987
Verteilt	14. 10. 1987 <i>glick</i>

Entwurf eines Bundesgesetzes über den
Schutz der Gesundheit des Menschen und
der Umwelt vor schädlichen Einwirkungen
durch Anlagen (Umweltschutzgesetz);
Begutachtungsverfahren;

Dr. Alwarac

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie übermittelt in
der Beilage

den Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz der
Gesundheit des Menschen und der Umwelt vor schädlichen
Einwirkungen durch Anlagen (Umweltschutzgesetz)

samt Vorblatt, Erläuterungen und Inhaltsverzeichnis mit dem Ersuchen
um Stellungnahme bis längstens

16. Dezember 1987.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt eine Stellungnahme nicht eingelangt sein, so wird angenommen, daß gegen den Entwurf kein Einwand besteht.

Besonders darauf hingewiesen wird, daß für den vorliegenden Entwurf derzeit keine ausreichende verfassungsrechtliche Grundlage besteht.

Die Schaffung einer derartigen Verfassungsgrundlage wurde jedoch im Arbeitsübereinkommen der Bundesregierung vereinbart.

Der Bundesminister:

F l e m m i n g

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Jüdel

Dem

Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

mit Bezug auf das Rundschreiben des Bundeskanzlers vom 21. Dezember 1961, Zl. 94.000-2/1961, zur gefälligen Kenntnis.
25 m. Exemplare der h. Stellungnahme liegen bei.

Für den Bundesminister:

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Jüdel

Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

Zl. I-32.191/28-3/87

Bundesgesetz über den Schutz des Menschen und der Umwelt
vor schädlichen Einwirkungen durch Anlagen
(Umweltschutzgesetz)

I. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

Ziel des Gesetzes

§ 1. Dieses Bundesgesetz soll Menschen, Tiere, Pflanzen, andere Sachgüter, die natürliche Umwelt und deren Lebensgrundlagen vor schädlichen, nachteiligen oder lästigen Einwirkungen schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorbeugen.

- 2 -

Sachlicher Geltungsbereich

§ 2. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für die Errichtung, den Betrieb und die Auflassung von Anlagen sowie nach Maßgabe des § 23 für sonstige Luftverunreinigungen.

(2) Das Arbeitnehmerschutzgesetz, BGBl.Nr. 234/1972, bleibt unberührt.

- 3 -

Begriffsbestimmungen

§ 3. (1) Einwirkungen sind Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, nichtionisierende Strahlen, Abwärme sowie Verunreinigungen des Bodens oder des Wassers.

(2) Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen und nichtionisierende Strahlen werden beim Austritt aus Anlagen als Emissionen, am Ort ihres Einwirkens als Immissionen bezeichnet. (3) Anlagen sind Betriebsanlagen und Hausfeuerungsanlagen.

(4) Unter einer Betriebsanlage ist jede örtlich gebundene Einrichtung zu verstehen, die der Entfaltung einer wirtschaftlichen Tätigkeit regelmäßig zu dienen bestimmt ist. Anlagen zur Leitung elektrischer Energie, Fernmeldeanlagen, Straßen, Flugplätze, Schifffahrts- und Eisenbahnanlagen gelten nicht als Betriebsanlagen.

(5) Als Hausfeuerungsanlage gilt jede Feuerungseinrichtung zur Raumheizung oder Warmwasserbereitung.

(6) Stand der Technik im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher, technischer Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen.

- 4 -

(7) Nachbarn sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Anlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder deren sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht die durch das Arbeitnehmerschutzgesetz geschützten Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Anlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen. Als Nachbarn sind auch die im ersten Satz genannten Personen zu behandeln, die auf grenznahen Grundstücken im Ausland wohnen, wenn in dem betreffenden Staat österreichische Nachbarn in den entsprechenden Verfahren rechtlich oder doch tatsächlich den gleichen Nachbarschaftsschutz genießen.

II. ABSCHNITT

Genehmigung von Anlagen

Genehmigungspflicht

§ 4. (1) Anlagen dürfen, soweit die folgenden Absätze nicht anderes bestimmen, nur mit Genehmigung der Behörde errichtet und betrieben werden.

(2) Betriebsanlagen sind von der Genehmigungspflicht ausgenommen, wenn die von ihnen ausgehenden Einwirkungen, ihrer Art und ihrem Umfang nach nicht über das bei Haushalten übliche Ausmaß hinausgehen.

(3) Änderungen von Anlagen sind genehmigungspflichtig, wenn dadurch neue oder erhöhte Emissionen auftreten. Andere Änderungen sind der Behörde anzuzeigen, wenn sie nicht bloß geringfügige bauliche Maßnahmen an der Anlage erfordern.

(4) Betriebsanlagen unterliegen nicht der Genehmigungspflicht, soweit sie einem Typengenehmigungsbescheid entsprechen. Eine Typengenehmigung ist für Betriebsanlagen oder Betriebsanlagenteile (Geräte, Maschinen u.dgl.) vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zu erteilen, wenn

1. die Anlage dem Stand der Technik entspricht und
2. von der Anlage ihrer Art nach keine Erhöhung der örtlichen Immissionsbelastung zu erwarten ist.

(5) Betriebsanlagen gemäß Abs. 4 sind nach ihrer Errichtung von der Behörde dahingehend zu überprüfen, ob sie dem Typengenehmigungsbescheid entsprechen.

(6) Serienmäßig hergestellte Hausfeuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung bis 150 kW unterliegen nur der Typengenehmigungspflicht. Die Typengenehmigung ist zu erteilen, wenn die Hausfeuerungsanlage dem Stand der Technik entspricht.

Genehmigungsvoraussetzungen

§ 5. (1) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn

1. das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn nicht gefährdet wird;
2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterungen oder in anderer Weise nicht unzumutbar belästigt werden;
3. die Religionsausübung in Kirchen, der Unterricht in Schulen, der Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder der Betrieb anderer öffentlicher Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen nicht wesentlich beeinträchtigt wird;
4. die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nicht wesentlich beeinträchtigt wird;
5. keine wesentlichen nachteiligen Einwirkungen auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeigeführt werden; die Genehmigungsvoraussetzung entfällt, wenn eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich ist;
6. keine wesentlichen nachteiligen Einwirkungen auf die Beschaffenheit der Luft, des Bodens oder auf den natürlichen Gegebenheiten entsprechenden Pflanzenbewuchs oder Tierbestand nach Maßgabe der gemäß Abs. 2 erlassenen Immissionsgrenzwerte herbeigeführt werden.

(2) Für die Beurteilung der Einwirkungen im Sinne des Abs. 1 Z 1, 2 und 6 hat der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung Immissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe, Lärm und Bodenbelastungen nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft und der sonst in Betracht zu ziehenden Wissenschaft festzulegen.

(3) Immissionsgrenzwerte können für verschiedene Schutzgüter unterschiedlich festgelegt werden. Bei der Festlegung einzelner Gruppen von Immissionsgrenzwerten ist im besonderen auf die unterschiedlichen Raumnutzungen Rücksicht zu nehmen. Der Landeshauptmann kann durch Verordnung die Luftgütezone und Lärmschutzzonen festlegen. Bei den Lärmschutzzonen ist auf die Widmungsvorschriften Bedacht zu nehmen.

(4) Unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des Abs. 1 Z 1 ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes des Eigentums nicht zu verstehen.

(5) Als Einwirkungen der Anlage gelten auch solche, die durch Personen bewirkt werden können, die die Anlage der Art des Betriebes gemäß in Anspruch nehmen. Eine solche Inanspruchnahme liegt nicht vor, wenn die Einwirkungen auf strafbares Verhalten von Kunden außerhalb der Anlage zurückzuführen sind.

(6) Ob Belästigungen der Nachbarn im Sinne des Abs. 1 Z 2 zutreffend sind, ist, soweit nicht Immissionsgrenzwerte gemäß Abs. 2 erlassen wurden, danach zu beurteilen, wie sich die durch die Anlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

§ 6. (1) Die Genehmigung ist weiters nur dann zu erteilen, wenn

1. vermeidbare Emissionen unterbleiben;
2. nicht vermeidbare Emissionen rasch und wirksam verteilt werden;
3. Abfälle, die beim Betrieb der Anlage entstehen können, vermieden oder schadlos verwertet oder, soweit dies technisch oder betrieblich nicht möglich ist, ordnungsgemäß beseitigt werden;
4. ein vertretbarer Wirkungsgrad der eingesetzten Energie erzielt wird.

(2) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung Emissionsgrenzwerte, Bau- und Ausrüstungsvorschriften, Vorschriften über die Wärmedämmung von Gebäuden und Anlagen sowie Vorschriften über Brenn- und Treibstoffe für Anlagen entsprechend dem Stand der Technik festzulegen.

(3) Abweichungen von einer Verordnung gemäß Abs. 2 sind auf Antrag mit Bescheid zuzulassen, wenn auf andere Weise in mindestens gleichwertigem Ausmaß Vorsorge getroffen wird.

Genehmigungsbescheid

§ 7. (1) Die Behörde kann im Genehmigungsbescheid anordnen, daß die Anlage oder Teile dieser Anlage erst auf Grund einer Betriebsbewilligung in Betrieb genommen werden dürfen, wenn die Auswirkungen der Anlage oder von Teilen der Anlage im Zeitpunkt der Genehmigung nicht ausreichend beurteilt werden können. Für Anlagen oder Teile von Anlagen, die erst auf Grund einer Betriebsbewilligung in Betrieb genommen werden dürfen, können bei der Erteilung der Betriebsbewilligung auch andere oder zusätzliche Auflagen und Bedingungen vorgeschrieben werden.

(2) Die Behörde kann zu diesem Zweck nötigenfalls unter Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen einen befristeten Probetrieb zulassen oder anordnen. Der Probetrieb darf höchstens 2 Jahre dauern. Die Behörde darf eine Fristverlängerung nur einmal und nur um höchstens ein Jahr zulassen oder anordnen, wenn der Zweck des Probetriebes diese Verlängerung erfordert. Der Antrag auf Fristverlängerung ist spätestens 3 Monate vor Ablauf der Frist zu stellen. Durch einen rechtzeitig gestellten Antrag auf Fristverlängerung wird der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung gehemmt.

(3) Die Behörde kann auch eine eingeschränkte Betriebsbewilligung erteilen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebsbewilligung nur in diesem eingeschränkten Ausmaß vorliegen.

(4) Werden im Verfahren zur Erteilung der Betriebsbewilligung oder im Zuge der Überwachung der Betriebe Abweichungen von den vorgeschriebenen Auflagen festgestellt, so hat die Behörde auf Antrag von der Verpflichtung zur Herstellung des dem Genehmigungsbescheid entsprechenden Zustandes dann Abstand zu nehmen, wenn es außer Zweifel steht, daß hiedurch die durch den Genehmigungsbescheid getroffene Vorsorge nicht verringert wird. Die Behörde hat die Zulässigkeit der Abweichungen mit Bescheid auszusprechen.

(5) Anlagen oder Teile von Anlagen, für die im Genehmigungsbescheid keine Betriebsbewilligung vorgeschrieben ist, dürfen vor Eintritt der Rechtskraft des Genehmigungsbescheides errichtet und betrieben werden, wenn nur der Genehmigungswerber gegen den Genehmigungsbescheid berufen hat und die Auflagen des Genehmigungsbescheides bei der Errichtung und beim Betrieb der Anlage eingehalten werden.

(6) Die Rechtskraft von Bescheiden nach diesem Bundesgesetz erstreckt sich auch auf die jeweiligen Rechtsnachfolger.

§ 8. (1) Im Genehmigungsbescheid sind alle Bedingungen und Auflagen festzulegen, die zum Schutz der Interessen der §§ 5 und 6 erforderlich sind.

(2) Jedenfalls hat der Genehmigungsbescheid folgende Auflagen zu enthalten:

1. Emissionsgrenzwerte
2. Störfallaufgaben nach Maßgabe des § 13
3. bei Anlagen mit Abscheideeinrichtungen ab einer Brennstoffwärmeleistung von 2 MW Auflagen über die Emissionsmessung
4. Vorschriften über die Schornsteinhöhe ab einer Brennstoffwärmeleistung von 1 MW.

(3) Ferner kann der Bescheid insbesondere folgende Auflagen enthalten:

1. Vorschriften über Brenn- und Treibstoffe
2. Ausrüstungsvorschriften
3. Vorschriften über Betriebszeiten
4. Anzeige der Fertigstellung der Anlage
5. Vorschriften zur Messung der Immissionen und des Immissionsbeitrags der Anlage in deren Einwirkungsbereich ab einer Brennstoffwärmeleistung von 25 MW
6. Vorschriften zur Sicherung eines vertretbaren Wirkungsgrades der eingesetzten Energie
7. Vorschriften betreffend die Einwirkungen durch Abfälle, die in der Anlage gelagert oder behandelt werden.

III. ABSCHNITT

Genehmigungsverfahren

Antragstellung

§ 9. Dem Ansuchen um Genehmigung einer Anlage sind eine Betriebsbeschreibung einschließlich eines Verzeichnisses der Maschinen und sonstigen Betriebseinrichtungen und die erforderlichen Pläne und Skizzen in vierfacher Ausfertigung anzuschließen. Weiters sind die sonst für die Beurteilung des Projektes und der zu erwartenden Emissionen der Anlage im Ermittlungsverfahren erforderlichen technischen Unterlagen sowie die Namen und Anschriften des Eigentümers des Betriebsgrundstückes und der Eigentümer der an dieses Grundstück unmittelbar angrenzenden Grundstücke anzuschließen.

Genehmigung von Vorarbeiten

§ 10. Wenn sich das Ermittlungsverfahren wegen des außergewöhnlichen Umfanges oder der besonderen Beschaffenheit der Anlage voraussichtlich auf einen längeren Zeitraum erstrecken wird und anzunehmen ist, daß die Errichtung und der Betrieb der Anlage bei Vorschreibung bestimmter Auflagen zulässig sein wird, oder wenn zur Ausarbeitung des Projektes einer Anlage Vorarbeiten erforderlich sind oder wenn das Vorliegen des Ergebnisses bestimmter Vorarbeiten für die Entscheidung der Behörde von wesentlicher Bedeutung ist, hat diese Behörde auf Antrag mit Bescheid, erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter Auflagen, schon vor der Genehmigung der Errichtung und des Betriebes der Anlage die Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu genehmigen.

Augenscheinsverhandlung

§ 11. (1) Die Behörde hat auf Grund eines Ansuchens um Genehmigung der Errichtung und des Betriebes einer Betriebsanlage oder um Genehmigung der Änderung einer genehmigten Betriebsanlage eine Augenscheinsverhandlung anzuberaumen. Gegenstand, Zeit und Ort der Augenscheinsverhandlung sowie die gemäß Abs. 3 bestehenden Voraussetzungen für die Begründung der Parteistellung sind den Nachbarn durch Anschlag in der Gemeinde (§ 41 AVG 1950) und durch Anschlag in den der Anlage unmittelbar benachbarten Häusern und in den auf den an diese Häuser unmittelbar angrenzenden Grundstücken stehenden Häusern bekanntzugeben; die Eigentümer der betroffenen Häuser haben derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden. Der Eigentümer des Betriebsgrundstückes und die Eigentümer der an dieses Grundstück unmittelbar angrenzenden Grundstücke sind persönlich zu laden.

(2) Ist die Gefahr der Verletzung eines Kunst-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses im Sinne des § 40 AVG 1950 gegeben, so ist den Nachbarn die Teilnahme an der Besichtigung der Anlage nur mit Zustimmung des Genehmigungswerbers gestattet, doch ist ihr allfälliges Recht auf Parteiengehör zu wahren.

(3) Im Verfahren gemäß Abs. 1 sind, unbeschadet des folgenden Satzes, nur jene Nachbarn Parteien, die spätestens bei der Augenscheinsverhandlung Einwendungen gegen die Anlage im Sinne des § 5 Abs. 1 Z 1, 2, 3 oder 5 erheben, und zwar vom Zeitpunkt ihrer Einwendungen an. Zur Akteneinsicht im Sinne des § 17 AVG 1950 sind die Nachbarn jedenfalls bis zum Ende der Augenscheinsverhandlung berechtigt. Weist ein Nachbar der Behörde nach, daß er ohne sein Verschulden daran gehindert war, die Parteistellung nach dem ersten Satz zu erlangen, so darf er seine Einwendungen gegen die Anlage im Sinne des § 5 Abs. 1 Z 1, 2, 3 oder 5 auch nach Abschluß der Augenscheinsverhandlung und bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Angelegenheit vorbringen und ist vom Zeitpunkt seiner Einwendungen an

Partei; solche Einwendungen sind vom Nachbarn binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses für ihre Erhebung bei der Behörde einzubringen, die die Augenscheinsverhandlung anberaumt hat, und von dieser oder von der Berufungsbehörde in gleicher Weise zu berücksichtigen, als wären sie in der mündlichen Verhandlung erhoben worden.

(4) Die Gemeinde ist im Verfahren zur Genehmigung der Betriebsanlage zum Schutz der öffentlichen Interessen im Sinne des § 5 Abs. 1 Z 2 bis 5 im Rahmen ihres Wirkungsbereiches zu hören.

(5) Werden von Nachbarn privatrechtliche Einwendungen gegen die Anlage vorgebracht, so hat der Verhandlungsleiter auf eine Einigung hinzuwirken; die etwa herbeigeführte Einigung ist in der Niederschrift über die Verhandlung zu beurkunden. Im übrigen ist der Nachbar mit solchen Vorbringen auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

(6) Bestehen Zweifel über die Genehmigungspflicht einer Anlage gemäß § 4 Abs. 1 bis 3, so hat die Behörde auf Antrag des Anlageninhabers über das Bestehen der Genehmigungspflicht abzusprechen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 12. (1) Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen für

1. Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung ab 50 MW
2. Raffinerien für Erdöl (ausgenommen Unternehmen, die nur Schmiermittel aus Erdöl herstellen) sowie Anlagen zur Vergasung und zur Verflüssigung von täglich mindestens 500 Tonnen Kohle oder bituminösem Schiefer
3. metallverarbeitende Hüttenwerke
4. Anlagen zur Gewinnung von Asbest sowie zur Be- und Verarbeitung von Asbest und Asbesterzeugnissen; im Falle von Asbestzementerzeugnissen mit einer Jahresproduktion von mehr als 20 000 Tonnen Fertigerzeugnissen, von Reibungsbelägen mit einer Jahresproduktion von mehr als 50 Tonnen Fertigerzeugnissen, bei anderen Verwendungszwecken von Asbest mit einem Einsatz von mehr als 200 Tonnen im Jahr
5. chemische Anlagen, ab einer Produktionskapazität von 10.000 Tonnen pro Jahr
6. Abfallbeseitigungsanlagen.

(2) Bei der Einreichung des Ansuchens ist anstelle der im § 9 zweiter Satz genannten Unterlagen eine Umweltverträglichkeitserklärung in vierfacher Ausfertigung vorzulegen. Sie hat auf fachlicher Grundlage unter Berücksichtigung der Genehmigungsvoraussetzungen der §§ 5 und 6 zumindest die mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage verbundene zeitweilige oder dauernde Inanspruchnahme, Beeinträchtigung oder Zerstörung von Boden, Wasser und Vegetation sowie die zu gewärtigenden Einwirkungen darzulegen.

(3) Angaben über die Umweltsituation dürfen vom Antragsteller nicht gefordert werden. Betreiben der Antragsteller selbst oder ein ihn beherrschendes Unternehmen oder ein von ihm beherrschtes Unternehmen bereits Maschinen oder Anlagen, die die Umweltsituation des betreffenden Bereiches mitbestimmen, so hat der Antragsteller auch die für die Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlichen Emissionsangaben dieser Maschinen oder Anlagen bekanntzugeben.

(4) Die Behörde hat Sachverständige mit der Erstellung eines Umweltverträglichkeitsgutachtens auf der Grundlage der Umweltverträglichkeitserklärung unter Berücksichtigung der Genehmigungsvoraussetzungen der §§ 5 und 6 zu beauftragen.

(5) Über die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung ist eine öffentliche Verhandlung anzuberaumen, an der jedermann teilzunehmen berechtigt ist. Bei dieser Verhandlung haben alle Teilnehmer das Recht, Auskünfte zum Umweltverträglichkeitsgutachten zu verlangen und unter Berücksichtigung der Genehmigungsvoraussetzungen der §§ 5 und 6 Stellung zu nehmen.

(6) Die Behörde hat innerhalb von einem Jahr über das Genehmigungsansuchen zu entscheiden.

IV. ABSCHNITT

Störfälle

§ 13 (1) Inhaber von Anlagen, in denen wegen der Verwendung von Maschinen oder Geräten, wegen der Lagerung, Verwendung oder Produktion von Stoffen, wegen der Betriebsweise, der Ausstattung oder sonst die Gefahr von Störfällen (Abs. 3) besteht (gefahrengeneigte Anlagen), haben entsprechend einer Verordnung gemäß Abs. 5 den jeweiligen Stand der Technik entsprechende Vorkehrungen zu treffen, um Störfälle zu vermeiden und störfallbedingte Gefährdungen zu begrenzen. Insbesondere sind eine Sicherheitsanalyse und ein darauf gegründeter Plan, der die betriebsspezifischen Maßnahmen zur Störfallvermeidung und Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen enthält (Maßnahmenplan), zu erstellen. Sicherheitsanalyse und Maßnahmenplan sowie deren Änderungen sind der Behörde zu übermitteln.

(2) In gefahrengeneigten Anlagen eingetretene Störfälle sind der Behörde durch den Betriebsinhaber unverzüglich zu melden.

(3) Ein Störfall liegt vor, wenn die zulässigen Immissionen erheblich überschritten werden oder die zulässigen Emissionen erheblich über längere Zeit überschritten werden.

(4) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten entsprechend dem Stand der Technik durch Verordnung die gefahrengeneigten Anlagen (Abs. 1) näher zu bezeichnen und die den Betriebsinhaber gemäß Abs. 1 und 2 treffenden Verpflichtungen festzulegen. Insbesondere sind auch

1. nähere Bestimmungen über Art, Aufbau, Führung und Fortschreibung der Sicherheitsanalyse und des Maßnahmenplans einschließlich deren jeweiliger Übermittlung an die Behörde zu erlassen sowie
2. Art und Umfang der Meldepflicht bei Eintritt des Störfalls zu regeln.

V. ABSCHNITT

Altanlagensanierung

Überschreitung von Emissionsgrenzwerten

§ 14. (1) Genehmigte Betriebsanlagen, die bei Inkrafttreten der Verordnung gemäß § 6 Abs. 2 einen festgelegten Emissionsgrenzwert überschreiten, haben diesen Grenzwert innerhalb nachstehender Fristen einzuhalten:

1. acht Jahre, bei Überschreitung von Emissionsgrenzwerten bis zum Eineinhalbfachen des festgelegten Wertes,
2. fünf Jahre, bei Überschreitung von Emissionsgrenzwerten bis zum Dreifachen des festgelegten Wertes,
3. drei Jahre, bei Überschreitung von Emissionsgrenzwerten über dem Dreifachen des festgelegten Wertes.

(2) Genehmigte Hausfeuerungsanlagen, die bei Inkrafttreten der Verordnung gemäß § 6 Abs. 2 das Zweifache eines festgelegten Emissionsgrenzwertes überschreiten, haben innerhalb von acht Jahren diese Werte einzuhalten.

Überschreitung von Immissionsgrenzwerten

§ 15. (1) Für Gebiete, in denen Überschreitungen eines des gemäß § 5 Abs. 2 festgelegten Immissionsgrenzwertes auftreten, hat der Landeshauptmann durch Verordnung einen Sanierungsplan zu erlassen.

(2) Dieser Sanierungsplan hat die zur Erreichung der Immissionsgrenzwerte innerhalb von drei Jahren erforderlichen Maßnahmen unter Berücksichtigung ihrer Wirksamkeit und Angemessenheit festzulegen.

(3) Bei der Festlegung von Maßnahmen sind auch die Möglichkeiten der Emissionsreduktion durch Maßnahmen der Energie- und Verkehrsplanung zu berücksichtigen. Die Möglichkeiten sind den zuständigen Behörden und Unternehmungen bekanntzugeben.

(4) Der Sanierungsplan kann insbesondere enthalten:

1. Emissionsreduktion für Anlagen

2. Vorschreibung von Brennstoffen.

(5) Zur Durchführung des Sanierungsplans können erforderlichenfalls die mit Bescheid festzulegenden Auflagen auch von § 14 Abs. 1 und 2 in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht abweichen.

Ausgleichsverbund

§ 16. (1) Die Behörde hat durch Bescheid mehrere Anlagen von einem oder mehreren Betreibern, die in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen, zu einem Ausgleichsverbund zusammenzufassen, falls dies von den Betreibern dieser Anlagen gemeinsam beantragt wird.

(2) Sind bei einer oder mehreren Anlagen eines Ausgleichsverbundes Maßnahmen nach diesem Bundesgesetz erforderlich, so hat die Behörde an deren Stelle andere Maßnahmen bei anderen Anlagen dieses Ausgleichsverbundes durch Bescheid zu genehmigen,

- a) wenn dadurch den in § 5 Abs. 1 umschriebenen Interessen in mindestens gleicher Weise entsprochen wird,
- b) wenn dadurch die Gesamtemissionen der Anlagen des Ausgleichsverbundes mehr vermindert werden, als würden die Maßnahmen ohne Berücksichtigung des Ausgleichsverbundes gesetzt.

(3) Auf Antrag eines der Betreiber der Anlagen des Ausgleichsverbundes hat die Behörde den Ausgleichsverbund durch Bescheid aufzulösen. In diesem Bescheid ist gleichzeitig für Anlagen des Ausgleichsverbundes, die für sich alleine nicht diesem Gesetz entsprechen, unter Angabe einer angemessenen Frist anzuordnen, daß sie diesem Gesetz angepaßt werden.

(4) In Verfahren gemäß Abs. 1 bis Abs. 3 haben nur die Antragsteller gemäß Abs. 1 Parteistellung.

Nachträgliche Auflagen

§ 17. (1) Ergibt sich nach Genehmigung der Anlage, daß die gemäß § 5 Abs. 1 wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid und im Betriebsbewilligungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen nicht hinreichend geschützt sind, so hat die Behörde die nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zur Erreichung dieses Schutzes erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen vorzuschreiben. Soweit solche Auflagen nicht zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen notwendig sind, müssen diese Auflagen für den Anlageninhaber unter Bedachtnahme auf bestehende Förderungsmöglichkeiten wirtschaftlich zumutbar sein.

(2) Zugunsten von Personen, die erst nach Genehmigung der Betriebsanlage Nachbarn im Sinne des § 3 Abs. 7 geworden sind, sind Auflagen nur soweit vorzuschreiben, als diese zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit notwendig sind.

(3) Die Behörde hat ein Verfahren gemäß Abs. 1 von Amts wegen oder auf Antrag des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie einzuleiten.

(4) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kann den Antrag gemäß Abs. 1 stellen, wenn auf Grund der ihm vorliegenden Nachbarbeschwerden oder Meßergebnisse anzunehmen ist, daß der Betrieb der Anlage zu einer über die unmittelbare Nachbarschaft hinausreichenden beträchtlichen Belastung der Umwelt durch Luftschadstoffe, Lärm oder Sonderabfälle führt.

VI. ABSCHNITT

Überwachung

behördliche Überwachungsbefugnisse

§ 18. (1) Soweit dies zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes erforderlich ist, sind die Organe der zur Vollziehung dieser Vorschriften zuständigen Behörden sowie die von diesen Behörden herangezogenen Sachverständigen berechtigt, Anlagen zu betreten und zu besichtigen. Der Anlageninhaber oder dessen Stellvertreter ist spätestens beim Betreten des Betriebes oder der Lagerräume zu verständigen.

(2) Soweit dies zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes erforderlich ist, hat der Anlageninhaber oder dessen Stellvertreter den Organen der im Abs. 1 genannten Behörden sowie den von diesen Behörden herangezogenen Sachverständigen das Betreten und die Besichtigung der Anlage zu ermöglichen sowie den Anordnungen dieser Organe zur Inbetriebnahme oder Außerbetriebsetzung und über die Betriebsweise von Anlagen und zur Vornahme betrieblicher Einrichtungen zu entsprechen; weiters hat er den im Abs. 1 genannten Behörden die notwendigen Auskünfte zu geben, notwendige Unterlagen vorzulegen und erforderlichenfalls Einblick in die Aufzeichnungen über den Lagerbestand sowie über die Warenein- und -ausgänge zu gewähren.

(3) Soweit dies zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes erforderlich ist, sind die Organe der zur Vollziehung dieser Vorschriften zuständigen Behörden sowie die von diesen Behörden herangezogenen Sachverständigen auch berechtigt, Proben im unbedingt erforderlichen Ausmaß zu entnehmen. Dem Anlageninhaber oder seinem Stellvertreter ist eine schriftliche Bestätigung über die Probenentnahme sowie auf Verlangen eine Gegenprobe auszufolgen. Auf Verlangen des Anlageninhabers hat der Bund

für die entnommene Probe eine von der zuständigen Behörde zu bestimmende Entschädigung in der Höhe des Einstandspreises zu leisten, falls dieser mehr als 500 Schilling beträgt. Die Entschädigung entfällt, wenn auf Grund dieser Probe eine einstweilige Zwangs- oder Sicherheitsmaßnahme im Sinne des § .. getroffen worden ist oder eine bestimmte Person bestraft oder auf den Verfall der Probe erkannt worden ist.

(4) Die Organe der im Abs. 1 genannten Behörden haben bei den Amtshandlungen gemäß Abs. 1 und 2 darauf Bedacht zu nehmen, daß jede nicht unbedingt erforderliche Störung oder Behinderung des Betriebes vermieden wird.

(5) Die gemäß Abs. 2 letzter Satz erhaltenen Angaben dürfen nur für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes verwendet werden.

(6) Das Arbeitsinspektionsgesetz 1956, BGBl.Nr. 147, wird durch die Abs. 1 und 2 nicht berührt.

Emissionserklärung

§ 19. (1) Die Betreiber von Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von über 2 MW haben der Behörde jährlich eine Emissionserklärung zu erstatten.

(2) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung Inhalt, Umfang, Form und Zeitpunkt der Abgabe der Emissionserklärung sowie das bei der Ermittlung der Emissionen einzuhaltende Verfahren näher zu regeln.

Kontrolle von Anlagen durch Sachverständige

§ 20. (1) Der Inhaber einer genehmigten Betriebsanlage hat diese regelmäßig wiederkehrend prüfen zu lassen, ob sie dem Genehmigungsbescheid und diesem Bundesgesetz entspricht. Sofern im Genehmigungsbescheid oder in den genannten sonstigen Vorschriften nicht anderes bestimmt ist, betragen die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen fünf Jahre.

(2) Zur Durchführung der wiederkehrenden Prüfungen gemäß Abs. 1 sind vom Inhaber der Betriebsanlage Anstalten des Bundes oder eines Bundeslandes, staatlich autorisierte Anstalten, Ziviltechniker oder Gewerbetreibende, jeweils im Rahmen ihrer Befugnisse, heranzuziehen. Als geeignet und fachkundig sind Personen anzusehen, wenn sie die für die jeweilige Prüfung notwendigen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen und auch die Gewähr für eine gewissenhafte Durchführung der Prüfungsarbeiten bieten.

(3) Über jede wiederkehrende Prüfung ist eine Prüfbescheinigung auszustellen, die insbesondere festgestellte Mängel und Vorschläge zu deren Behebung zu enthalten hat. Die Prüfbescheinigung und sonstige die Prüfung betreffende Schriftstücke sind, sofern im Genehmigungsbescheid nicht anderes bestimmt ist, vom Inhaber der Betriebsanlage bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung der Anlage aufzubewahren.

(4) Sind in einer Prüfbescheinigung bei der wiederkehrenden Prüfung festgestellte Mängel festgehalten, so hat der Inhaber der Betriebsanlage innerhalb angemessener Frist eine Zweitschrift oder Ablichtung dieser Prüfbescheinigung und eine Darstellung der zur Mängelbehebung getroffenen Maßnahmen der zur Genehmigung der Anlage zuständigen Behörde zu übermitteln.

(5) Hausfeuerungsanlagen sind periodisch auf ihre einwandfreie Funktion und die von ihnen ausgehenden Emissionen zu überprüfen. Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten die Prüfungskontrolle mit Verordnung festzulegen.

(6) Gefahrengeneigte Anlagen (§ 13) sind von den Organen der Behörde und den von dieser beizuziehenden Sachverständigen periodisch binnen angemessener, drei Jahre nicht übersteigender Frist sowie nach Eintritt eines Störfalls, unverzüglich dahingehend zu überprüfen, ob sie den Genehmigungsbescheid und den sonst für die Anlage geltenden Vorschriften dieses Bundesgesetzes entspricht und ob die gemäß § 13 Abs. 1 getroffenen Vorkehrungen, insbesondere die Sicherheitsanalyse und der Maßnahmenplan, dem jeweiligen Stand der Sicherheitstechnik sowie wesentlichen neuen Erkenntnissen, die für die Beurteilung von gefahrengeneigten Anlagen von Bedeutung sind, entsprechen.

Einstweilige Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen

§ 21. (1) Wenn in einem Strafverfahren das Vorliegen eines gesetzwidrigen Anlagenbetriebes rechtskräftig festgestellt worden ist, so hat die Behörde, wenn der der Rechtsordnung entsprechende Zustand nicht ungesäumt hergestellt wird, mit Bescheid die zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes jeweils notwendigen Maßnahmen, wie die Schließung der Anlage oder eines Anlagenteiles, zu verfügen. Das gilt ferner bei offenkundiger Verletzung einer Genehmigungspflicht des § 4 Abs. 1 bis 4.

(2) Um die durch eine diesem Bundesgesetz unterliegende Tätigkeit verursachte Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für das Eigentum abzuwehren oder um die durch eine nicht genehmigte Anlage verursachte unzumutbare Belästigung der Nachbarn abzustellen, hat die Behörde, entsprechend dem Ausmaß der Gefährdung oder Belästigung, mit Bescheid die gänzliche oder teilweise Schließung der Anlage, die Stilllegung von Maschinen oder sonstige die Anlage betreffende Sicherheitsmaßnahmen oder Vorkehrungen zu verfügen. Hat die Behörde Grund zur Annahme, daß zur Gefahrenabwehr Sofortmaßnahmen an Ort und Stelle erforderlich sind, so darf sie nach Verständigung des Anlageninhabers, seines Stellvertreters oder des Eigentümers der Anlage oder, wenn eine Verständigung dieser Person nicht möglich ist, einer Person, die tatsächlich die Betriebsführung wahrnimmt, solche Maßnahmen auch ohne vorausgegangenes Verfahren und vor Erlassung eines Bescheides an Ort und Stelle treffen; hierüber ist jedoch binnen zwei Wochen ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die getroffene Maßnahme als aufgehoben gilt.

(3) Die Bescheide gemäß Abs. 2 sind sofort vollstreckbar; wenn sie nicht kürzer befristet sind, treten sie mit Ablauf eines Jahres, vom Tage ihrer Rechtskraft an gerechnet, außer Wirksamkeit.

(4) Liegen die Voraussetzungen für die Erlassung eines Bescheides gemäß Abs. 1 oder 2 nicht mehr vor und ist zu erwarten, daß die Person, an die ein solcher Bescheid erlassen worden ist, in Hinkunft jene Vorschriften dieses Bundesgesetzes einhalten wird, deren Nichteinhaltung für die Maßnahmen nach Abs. 1 oder 2 bestimmend gewesen ist, so hat die Behörde auf Antrag dieser Person die mit dem Bescheid gemäß Abs. 1 oder 2 getroffenen Maßnahmen ehestens zu widerrufen.

VII. ABSCHNITT

Auflassung von Anlagen

§ 22. Werden Anlagen oder Teile solcher Anlagen aufgelassen, so hat der Inhaber der Anlage die zur Vermeidung einer von der aufgelassenen Anlage oder den aufgelassenen Teilen der Anlage ausgehenden Gefährdung, Belästigung, Beeinträchtigung oder nachteiligen Einwirkungen im Sinne des § 5 Abs. 1 notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Er hat die Auflassung und seine Vorkehrungen anlässlich der Auflassung der zur Genehmigung der Anlage zuständigen Behörde vorher anzuzeigen. Reichen die angezeigten Vorkehrungen nicht aus, um den Schutz der im § 5 Abs. 1 umschriebenen Interessen zu gewährleisten, oder hat der Inhaber der Anlage anlässlich der Auflassung die zur Erreichung dieses Schutzes notwendigen Vorkehrungen nicht oder nur unvollständig getroffen, so hat ihm die zur Genehmigung der Anlage zuständige Behörde die notwendigen Vorkehrungen mit Bescheid aufzutragen.

VIII. ABSCHNITT

Sonstige Luftverunreinigungen

§ 23. Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kann durch Verordnung zum Schutz der in den §§ 5 und 6 genannten Interessen das Verbrennen von bestimmten Stoffen im Freien verbieten oder einschränken.

IX. ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

Zuständigkeit

§ 24. (1) Soweit nicht anderes bestimmt ist, ist zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

(2) Zur Genehmigung von Anlagen, die sich über zwei oder mehrere Verwaltungsbezirke eines Bundeslandes erstrecken, ist der Landeshauptmann zuständig.

(3) Zur Genehmigung von Anlagen, die sich über zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständig.

(4) Zur Genehmigung von Bergbauanlagen ist in erster Instanz die Berghauptmannschaft, in zweiter Instanz der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständig.

Übergangsbestimmungen

§ 25. (1) Anlagen im Sinne dieses Bundesgesetzes, denen vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eine Genehmigung nach bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen erteilt wurde, bedürfen keiner weiteren Genehmigung nach diesem Bundesgesetz.

(2) Anlagen im Sinne dieses Bundesgesetzes, für die beim Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eine erstinstanzliche Genehmigung nach bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen vorlag und für die das Verfahren beim Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes noch nicht abgeschlossen ist, sind nach den bisher geltenden Vorschriften abzuschließen. Abs. 1 gilt sinngemäß.

(3) Ist über eine Genehmigung einer Anlage beim Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in zweiter Instanz ein Verfahren anhängig oder bereits ein Bescheid ergangen, ist die Berufung an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zulässig, sofern sie nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften zulässig war.

Aufhebung von Rechtsvorschriften

§ 26. (1) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten folgende Rechtsvorschriften außer Kraft:

1. die §§ 74 bis 84, 334 und 335, 353 bis 360, 366 Abs. 1 Z 3 und 4 sowie 367 Z 26 und 27 der Gewerbeordnung 1973, BGBl.Nr. 50/1974
2. das Dampfkessel-Emissionsgesetz, BGBl.Nr. 559/1980
3. die §§ 145, 146, 198, 202, 203 und 205 des Berggesetzes, BGBl.Nr. 259/1975
4. der § 14 des Sonderabfallgesetzes, BGBl.Nr. 186/1983
5. die §§ 47 bis 52 des Forstgesetzes 1975, BGBl.Nr. 440/1975
6. die §§ 12, 14 und 15 des Altölgesetzes 1986, BGBl.Nr. 373/1986.

(2) Anlagenbescheide, die auf Grund der in Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften erlassen worden sind, gelten als Bescheide nach diesem Bundesgesetz.

- 34 -

Weitergeltung von Rechtsvorschriften

§ 27. (1) Bis zur Erlassung von Verordnungen gemäß § 5 Abs. 2 gilt die Zweite Durchführungsverordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen, BGBl.Nr. 199/1984, als Bundesgesetz nach Maßgabe des § 49 Abs. 3 und 4 des Forstgesetzes.

(2) Bis zur Erlassung von Verordnungen gemäß § 6 Abs. 2 gelten als Bundesgesetz:

1. die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 23. Juni 1975 über die Begrenzung der Emission von Trichloräthylen und Tetrachloräthylen aus Chemischreinigungsmaschinen, BGBl.Nr. 437/1975
2. die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 11. Juni 1976 über die Begrenzung von Emissionen aus Aufbereitungsanlagen für bituminöses Mischgut, BGBl.Nr. 378/1976
3. die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 19. Mai 1982 über die Begrenzung des Schwefelgehaltes von Heizöl, BGBl.Nr. 251/1982
4. die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 11. Dezember 1985 über die Begrenzung des Schwefelgehaltes von Kraftstoffen für nicht zum Betreiben von Kraftfahrzeugen bestimmte Dieselmotoren, BGBl.Nr. 549/1985
5. die 2. Durchführungsverordnung zum DKEG, BGBl.Nr. 209/1984,
6. die Altölverordnung, BGBl.Nr. 383/1987.

Strafbestimmungen

§ 28. Sofern die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist oder den Tatbestand einer mit strengerer Strafe bedrohten Verwaltungsstrafbestimmung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde

1. mit Geldstrafe bis zu 30 000 S zu bestrafen, wer eine nach diesem Bundesgesetz bestehende Melde-, Auskunfts- oder Anzeigepflicht verletzt
2. mit Geldstrafe bis zu 100 000 S zu bestrafen, wer gegen andere als die in den Z 1 und 3 genannten Gebote und Verbote dieses Bundesgesetzes oder der auf der Grundlage dieses Bundesgesetzes ergangenen Verordnungen oder Bescheide verstößt
3. mit Geldstrafe bis zu 500 000 S zu bestrafen, wer eine nach diesem Bundesgesetz genehmigungspflichtige Anlage ohne Genehmigung errichtet oder betreibt.

Inkrafttreten

§ 29. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits ab seiner Kundmachung erlassen werden und frühestens mit diesem Bundesgesetz in Kraft treten.

Vollzugsklausel

§ 30. (1) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes sind, soweit nicht die §§ 5 Abs. 3 und 15 sowie Abs. 2 anderes bestimmen, vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zu erlassen.

(2) Mit der Vollziehung des § 23 ist der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie betraut.

(3) In den Angelegenheiten des § 15 nimmt der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten die Aufsicht über den Landeshauptmann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie wahr.

(4) Im übrigen ist mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut.

Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

Zl. I-32.191/28-3/87

V o r b l a t t

Problem:

Anlagen sind eine der bedeutenden Gruppen von Quellen der Umweltbelastungen. Nach der derzeitigen Rechtslage ist zwar der Großteil der Anlagen umweltrechtlichen Regelungen unterworfen, doch gibt es daneben auch noch Regelungslücken. Infolge der Aufteilung der Umweltschutzvorschriften auf viele einzelne Gesetze auf der Bundesebene und auf der Landesebene konnte bisher ein einheitliches umweltpolitisches Konzept nicht verwirklicht werden.

Ziel:

Auf der Grundlage einer noch zu schaffenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes sollen alle Anlagen einer einheitlichen Regelung unterworfen werden. Damit werden einerseits Lücken und Doppelgleisigkeiten beseitigt, andererseits wird damit die Ausrichtung der Umweltpolitik im Anlagenbereich auf ein in sich abgestimmtes Konzept möglich.

Inhalt:

Die bereits im geltenden Recht vorhandenen Elemente der hoheitlichen Kontrolle der Anlagen werden im wesentlichen beibehalten und für den Gesamtbereich der Anlage einheitlich gestaltet. Durchgehend verwirklicht wird erstmals das Vorsorgeprinzip. Besondere Bedeutung kommt den verordnungsförmig zu erlassenden Umweltstandards zu. Unter Berücksichtigung der Vollzugserfahrungen ist der Entwurf um eine vollzugsfreundliche Ausgestaltung des Anlagenrechts bemüht.

Alternativen:

Beibehaltung des derzeitigen Rechtszustandes oder Fortsetzung des bisher eingeschlagenen Weges der Novellierungen auf den verschiedenen Gebieten der bestehenden anlagenrechtlichen Materien.

Kosten:

Insgesamt ist jedenfalls nicht mit einer Mehrbelastung des Bundes zu rechnen. Dem für die Erlassung der Durchführungsverordnungen sowie für die Altanlagenanierung erforderlichen Aufwand steht eine erhebliche Entlastung der Einzelgenehmigungsverfahren gegenüber. Durch vollzugsfreundlichere Gestaltung des materiellen und formalen Rechts (Typengenehmigung, zweistufiger Instanzenzug, Verfahrenskonzentrationen) könnte insgesamt eine erhebliche Kosteneinsparung erzielt werden.

Im Hinblick darauf, daß die Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes vorrangig vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie vorzubereiten sind, wird sich der Personalaufwand in diesem Ressort erhöhen. Es werden zumindest drei Bedienstete der Verwendungsgruppe a, ein Bediensteter der Verwendungsgruppe b und ein Bediensteter der Verwendungsgruppe d erforderlich sein.

Dem geringfügigen Personalzuwachs im Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie steht die Möglichkeit einer erheblichen Einsparung von Personal im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten gegenüber.

Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

Zl. I-32.191/28-3/87

E r l ä u t e r u n g e n

A. Allgemeiner Teil

Im geltenden Recht werden die Umwelteinwirkungen durch Anlagen in einer Vielzahl von Gesetzen geregelt: Gewerbliche Betriebsanlagen unterliegen der GewO, Bergbauanlagen dem BergG, Dampfkesselanlagen dem DKEG, Anlagen die forstschädliche Luftverunreinigungen emittieren dem ForstG, Abfallbeseitigungsanlagen dem SonderabfallG oder dem Abfallrecht der Länder und Altölverwertungsanlagen dem AltölG. Das Baurecht sowie das Luftreinhaltegesetz der Länder erfassen Hausfeuerungsanlagen und zum Teil auch die oben genannten oder andere Betriebsanlagen.

Für eine wirksame Umweltpolitik im Anlagenbereich ist eine zentrale gesetzliche Regelung erforderlich. Nur sie gewährleistet die lückenlose Erfassung und Gleichbehandlung aller Anlagen. Diese Erkenntnis liegt der Beilage 18 des Arbeitsübereinkommens zwischen der SPÖ und ÖVP über die Bildung einer gemeinsamen Bundesregierung zugrunde, derzufolge eine umfassende Zuständigkeit des Bundes zur Luftreinhaltung und auf dieser Grundlage ein umfassendes anlagenbezogenes Luftreinhaltegesetz angestrebt wird. Der vorliegende Entwurf geht von der Schaffung einer derartigen Bundeskompetenz aus, die derzeit vorbereitet wird.

Die Zuständigkeit des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie zur Ausarbeitung dieses Entwurfes ist im Hinblick auf seinen materienübergreifenden Charakter im Zusammenhang mit der im Bundesministeriengesetz festgelegten allgemeinen Koordinationskompetenz auf allen Gebieten des Umweltschutzes gegeben.

Der Entwurf verfolgt im wesentlichen folgende Intentionen:

Richtschnur des Entwurfes ist das sogenannte Vorsorgeprinzip, das an die Seite des bisher geübten Nachbarschutzes tritt. Nach dem Vorsorgeprinzip sind vermeidbare Umweltbelastungen auch dann hintanzuhalten, wenn noch keine Schäden oder Gefahren zu befürchten sind. Es trägt einerseits den komplexen Wirkungsbeziehungen der Einwirkungen und den daraus resultierenden Schwierigkeiten des Nachweises der Schadenskausalität Rechnung, andererseits wird mit den knappen Umweltressourcen im Interesse künftiger Umweltnutzungen schonend verfahren.

Der Durchsetzung des Vorsorgeprinzips bei bestehenden genehmigten Anlagen dient das Altanlagen-sanierungsprogramm. Die Sanierungsfristen entsprechen jenen des deutschen Immissions-schutzrechts, die Staffelung ist Ausdruck des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Anpassungen an Emissionsgrenzwerte sind nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 als Änderungen genehmigungspflichtig.

Besonderes Augenmerk widmet der Entwurf den Problemen des Normenvollzuges. Erleichterungen für Kleinanlagen, die Einführung eines fakultativen und eines obligatorischen Typengenehmigungsverfahrens, die Genehmigungsfreiheit bei unerheblichen Anlagenänderungen, die Vorwegnahme von Sachverhaltsermittlungen und -beurteilungen durch rechtsverbindliche Umweltstandards, der Ausbau der eigenverantwortlichen Selbstüberwachungspflicht der Anlageninhaber sowie der Übergang zum zweistufigen Instanzenzug sollte die Vollzugsbehörden in den Stand setzen, die schwierigen Aufgaben der Rechtskonkretisierung effizient und effektiv zu erfüllen.

Die genannten Regelungen sollten auch der Wirtschaft die erforderlichen Umstellungen erleichtern. Der Entwurf sieht zum einen die Schaffung berechenbarer Vorgaben vor, zum anderen schafft er die behördlichen Verfahren, soweit dies mit dem Ziel des Umweltschutzes vereinbar ist. Die Möglichkeiten des innerbetrieblichen und außerbetrieblichen Emissionsausgleiches sollen die betriebliche Flexibilität erhöhen.

Der Reduktion der Hausbrandimmissionen dient die obligatorische Typengenehmigung für Hausfeuerungsanlagen. Werden in einem Gebiet die verordnungsmäßig festgelegten Immissionsgrenzwerte auf Grund eines hohen Immissionsbeitrages des Hausbrandes überschritten, so werden auch Maßnahmen der Privatwirtschaftsverwaltung (insb. Forcierung des Ersatzes von Hausfeuerungsanlagen durch Fernwärmeversorgung) ins Auge zu fassen sein.

Der verfahrensrechtliche Teil des Entwurfes sieht eine Umweltverträglichkeitsprüfung für Anlagen mit erheblichen Umweltbelastungen vor. Bei den übrigen Anlagen im Sinne dieses Bundesgesetzes erscheint eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich, da bei ihnen die Umwelteinwirkungen durch strikte Anwendung des Vorsorgegrundsatzes sowie der konkreten Umweltstandards beherrschbar sind.

Der vorliegende Entwurf stellt eine Kodifikation des Anlagenrechts dar. Aufzuheben sind die anlagenrechtlichen Bestimmungen der GewO und des ForstG, das DKEG und die sonstigen Sonderanlagenrechte. Ausgespart wird die wasserrechtliche Regelung, die weiterhin dem WRG vorbehalten bleibt. Weiters werden die Verkehrsanlagen nicht erfaßt (siehe hiezu Besonderer Teil zu § 26).

Hinsichtlich der durch die Vollziehung dieses Bundesgesetzes zu erwartenden Kosten ist festzustellen, daß insgesamt jedenfalls nicht mit einer Mehrbelastung des Bundes zu rechnen ist. Dem für die Erlassung der Durchführungsverordnungen sowie für die Altanlagenсанierung erforderlichen Aufwand steht eine erhebliche Entlastung der Einzelgenehmigungsverfahren gegenüber. Durch vollzugsfreundlichere Gestaltung des materiellen und formalen Rechts (Typengenehmigung, zweistufiger Instanzenzug, Verfahrenskonzentrationen) könnte insgesamt eine erhebliche Kosteneinsparung erzielt werden.

Im Hinblick darauf, daß die Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes vorrangig vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie vorzubereiten sind, wird sich der Personalaufwand in diesem Ressort erhöhen. Es werden zumindest drei Bedienstete der Verwendungsgruppe a, ein Bediensteter der Verwendungsgruppe b und ein Bediensteter der Verwendungsgruppe d erforderlich sein.

Dem geringfügigen Personalzuwachs im Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie steht die Möglichkeit einer erheblichen Einsparung von Personal im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten gegenüber.

B. Besonderer Teil

zu § 1:

Dieses Gesetz soll die Gesundheit und die Umwelt vor Beeinträchtigungen aller Art durch Anlagen schützen.

Essentielles Element einer modernen Umweltpolitik ist das Vorsorgeprinzip, das seinen Stellenwert entsprechend bereits in der Zielbestimmung verankert wird.

Als Schutzgut wird nicht bloß der Mensch, sondern seine ganze Umwelt, wie z.B. Luft, Wasser, Boden, Ökologiesysteme, Kulturgüter verankert.

zu § 2:

Ein wesentlicher Vorzug des Entwurfes ist sein weiter Geltungsbereich: Er erfaßt sämtliche Anlagen, von denen Einwirkungen auf die Umwelt ausgehen können. Insbesondere sind auch Anlagen erfaßt, die bisher nicht der Gewerbeordnung 1973 unterliegen. (Das sind zum einen Anlagen, die nicht gewerbsmäßig ausgeübt werden, und zum anderen Anlagen, die im Rahmen von Tätigkeiten betrieben werden, die vom Anwendungsbereich der GewO ausgenommen sind).

Die bisher der Landesgesetzgebung unterliegenden Hausfeuerungsanlagen werden in den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes einbezogen, weil nur bei Einbeziehung aller relevanten Emissionsquellen ein wirkungsvolles Instrumentarium der Luftreinhaltepolitik geschaffen werden kann.

Ausgenommen werden die Arbeitnehmerschutzbelange, die weiterhin im Arbeitnehmerschutzgesetz geregelt werden.

Hinzuweisen ist weiters auf die Einschränkung des Geltungsbereiches, die sich aus der Betriebsanlagendefinition des § 3 Abs. 4 (Ausnahmen bestimmter Verkehrsanlagen, der elektrotechnischen und der fernmeldetechnischen Anlagen) sowie aus dem Einwirkungsbegriff des § 3 Abs. 1 (Ausnahmen radioaktiver Strahlungen) ergeben.

zu § 3:

Unter einer wirtschaftlichen Tätigkeit nach Abs. 4 werden alle mit Einnahmenerzielungsabsicht ausgeübte Tätigkeiten verstanden. Die Gewinnabsicht ist im Unterschied zur bisherigen Rechtslage nach der Gewerbeordnung 1973 nicht mehr erforderlich.

Abs. 7 stellt klar, daß Arbeitnehmer - der systematischen Unterscheidung zwischen Arbeitsschutz einerseits und Umwelt- und Nachbärschutz entsprechend - nicht Nachbarn im Sinne dieses Bundesgesetzes sind. Die nötige Verbindung zwischen diesen beiden Bereichen wird durch die Wahrnehmung der Arbeitnehmerschutzbelange durch die Arbeitsinspektorate im Rahmen ihrer Parteistellung im anlagenrechtlichen Genehmigungsverfahren hergestellt.

zu § 4:

Im Unterschied zur geltenden Gewerbeordnung 1973 wird eine absolute Genehmigungspflicht für die Anlagen eingeführt, weil das Abstellen auf zu erwartende Einwirkungen das Verfahren mit überflüssigen Sachverhaltserhebungen belastet, ohne praktische Vorteile zu bieten.

Änderungen der Anlagen, bei denen durch Maßnahmen an anderen Anlagen oder Anlagenteilen keine neuen Emissionen auftreten und bestehende Emissionen nicht erhöht werden, sind nicht genehmigungspflichtig. Die Anzeigepflicht für die übrigen Änderungen soll dem Mißbrauch vorbeugen und der Behörde vom Betriebsgeschehen garantieren.

Durch den Entfall des Genehmigungsverfahrens sollen emissionsmindernde Maßnahmen an der zu ändernden oder an einer anderen Anlage des Betriebsinhabers angeregt werden.

Mit der Definition des Abs. 2 soll sichergestellt werden, daß etwa kleine Büros, von denen keine oder lediglich geringfügige Einwirkungen, die nicht über das vergleichbare Maß von Privathaushalten hinausgehen, nicht als genehmigungspflichtig gelten.

- 3 -

Gleichzeitig mit der Einführung einer fakultativen Typengenehmigung für serienmäßig hergestellte Betriebsanlagen mit standardisierten Umweltauswirkungen werden diese Anlagen von der Einzelgenehmigungspflicht ausgenommen werden. Damit wird eine erhebliche Entlastung des Vollzugs und ein Abbau des Vollzugsdefizits erreicht, da einerseits bisher in jedem Einzelfall zu treffende Beurteilungen auf ein Verfahren konzentriert werden und andererseits ein Abgehen von Umweltschutznormen im Einzelfall unterbunden wird. Bisher durch Einzelgenehmigungsverfahren gebundene Behördenkapazitäten werden nun für eine aktive Kontrolle und Vorsorgetätigkeit verfügbar. Außerdem werden durch diese Vorschrift umweltgerechte Produkte bevorzugt und damit ein Anreiz für deren Herstellung gesetzt; mit einer Ankurbelung von umweltfreundlichen Innovationen auf dem Markt kann gerechnet werden.

Die Einführung der obligatorischen Typengenehmigung geht von der Einsicht aus, daß eine wirksame Kontrolle der Hausbrandemissionen schon bei den Heizgeräten ansetzen muß. Auch hier sind positive Anreize zur Entwicklung umweltfreundlicher Brenner zu erwarten.

Abs. 5 stellt sicher, daß nur solche Anlagen keinem Genehmigungsverfahren unterworfen werden, die tatsächlich der genehmigten Type entsprechen.

zu § 5:

Die Tatbestände der Z 1 bis 5 im Abs. 1 entsprechen weitestgehend der bisherigen Rechtslage nach der GewO 1973. Es wird lediglich der Schutz des Lebens und der Gesundheit, der bisher nur den Nachbarn zustand, nach dem Vorbild des DKEG auf alle Menschen ausgedehnt.

Der Begriff der Nachbarn wird von der GewO 1973 übernommen (vgl. § 3 Abs. 7 des Entwurfes).

Der Gewässerschutztatbestand der Z 5 kommt nur dann zum Tragen, wenn die Einwirkungen nicht ohnedies nach dem Wasser-

rechtsgesetz bewilligungspflichtig sind. Damit werden die Aufgaben der Anlagenbehörde und der Wasserrechtsbehörde klar abgegrenzt. Eine Aufnahme der Anlagenbestimmungen des WRG in diesem Entwurf erschiene nicht zweckmäßig.

Mit der Z 6 wird eine wesentliche Neuerung auf dem Gebiet des Umweltschutzes geschaffen.

Die Beurteilung der Einwirkungen der Tatbestände des Abs. 1 Z 1, 2 und 6 werden durch Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie zu konkretisieren sein.

Es ist davon auszugehen, daß der neue Genehmigungstatbestand der Z 6 keine zusätzlichen Kosten nach sich zieht, weil die Genehmigungsbehörde die Einwirkungen anhand der Immissionsgrenzwerte zu beurteilen hat. In bezug auf die Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen der Z 1, 2 und 5 müssen die verordnungsförmig festzulegenden Immissionsgrenzwerte eine Entlastung des Genehmigungsverfahrens in finanzieller und zeitlicher Hinsicht zur Folge haben.

zu § 6:

Zentrale Bedeutung kommt § 6 des Entwurfes zu. Diese Vorschrift verwirklicht erstmals durchgehend für den gesamten Bereich des Anlagenrechtes den Gedanken des Vorsorgeprinzips, demzufolge Umwelteinwirkungen nicht bloß auf ein erträgliches Maß reduziert werden sollen, sondern ihrer Entstehung generell so weit als möglich vorgebeugt werden soll.

Erstmals wird auch der Abfallproblematik im Rahmen des Anlagenbetriebes besonderes Augenmerk geschenkt.

Außerdem soll auf einen vertretbaren Wirkungsgrad der eingesetzten Energie Rücksicht genommen werden, weil ein effizienter Energieeinsatz Emissionen einspart.

Die in § 6 Abs. 2 vorgesehenen Vorschriften über die Wärmeisolation tragen wesentlich zur Reduktion der Hausbrandemissionen bei.

§ 6 Abs. 3 soll die nötige betriebswirtschaftliche Flexibilität unter der Voraussetzung der Einhaltung der Umweltschutzbestimmungen garantieren. Handlungsspielräume der Wirtschaft bei der Wahl der Mittel zur Erreichung der umweltpolitisch erforderlichen Vorgaben wirken nämlich stimulierend auf die letztlich auch umweltpolitisch erwünschten Verfahrensinnovationen.

zu § 7:

Die Regelungen über den Vorbehalt der Betriebsbewilligung entsprechen der GewO 1973.

Die verlässliche Beurteilung der Emissionen von Großanlagen ist in der Praxis häufig nur auf der Grundlage eines längeren Probetriebes möglich. Abs. 2 soll der Behörde den erforderlichen Spielraum bieten, um Entscheidungen über Betriebsbewilligungsansuchen auf der Basis unzureichender Beobachtungen des Emissionsverhaltens der Anlage bzw. der Immissionen im Interesse des Umweltschutzes hintanzuhalten.

zu § 8:

In der Praxis hat sich erwiesen, daß Genehmigungsbescheide äußerst umfangreich sind. Deshalb regelt der Entwurf den Inhalt der Genehmigungsbescheides, namentlich die in Betracht kommenden Bestimmungen über Auflagenerteilung präziser und differenzierter, als dies im geltenden Anlagenrecht der Fall ist.

Abs. 1 enthält eine Generalklausel, wonach alle zur Wahrung der Interessen des § 5 (Schutzprinzip) und § 6 (Vorsorgeprinzip) erforderlichen Bedingungen und Auflagen vorgeschrieben werden können.

Speziell werden in Abs. 2 Auflagen angeführt, die jedenfalls vorgeschrieben werden müssen. Darüberhinaus werden in Abs. 3 beispielhaft weitere in der Praxis häufig erforderlichen Auflagen genannt.

zu § 9:

§ 9 entspricht der GewO 1973 in der Fassung des vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten vorbereiteten Novellierungsentwurfes.

zu § 10:

Eingefügt wurde - im Vergleich zur bisherigen Rechtslage nach der GewO - das Antragsrecht des Anlageninhabers, da in der Praxis von dieser Möglichkeit amtswegig kaum Gebrauch gemacht worden ist.

zu § 11:

Auch diese Vorschrift entspricht der GewO 1973 in der Fassung des vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten vorbereiteten Novellierungsentwurfes.

zu § 12:

Abs. 1 Z 9 sieht vor, daß Abfallbeseitigungsanlagen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind. Mit dieser Vorschrift werden nicht Anlagen erfaßt, in denen betriebliche Reststoffe verwertet werden.

zu § 13:

Auch diese Vorschrift entspricht der GewO 1973 in der Fassung des vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten vorbereiteten Novellierungsentwurfes.

zu den §§ 14 - 17:

Kernstück des Entwurfes ist das Altanlagen-sanierungsprogramm der §§ 14 bis 16. § 17 übernimmt die bewährte Regelung des § 79 der geltenden GewO.

zu § 14:

Die Fristenstaffelung ist Ausdruck des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Sie stellt sicher, daß die aus umweltpolitischer Sicht dringlichsten Fälle zuerst einer Sanierung zugeführt werden. Die Fristen des Abs. 1 stimmen mit jenen des deutschen Immissionsschutzrechtes überein. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlung kann nicht auf die Sanierung von Hausfeuerungsanlagen, die das Doppelte eines Emissionsgrenzwertes überschreiten, verzichtet werden.

zu § 15:

§ 15 kommt nur dann zum Tragen, wenn in einem Gebiet Überschreitungen von Immissionsgrenzwerten auftreten.

Abs. 3 berücksichtigt den Umstand, daß Emissionen nicht nur durch Maßnahmen in den emittierenden Anlagen, sondern auch durch Dispositionen der Hoheits- und der Privatwirtschaftsverwaltung in den Bereichen Energieplanung (z.B. Fernwärme- und

Gasversorgung für Haushalte und Betriebsanlagen) und Verkehrsplanung (z.B. verkehrsberuhigte Zonen, bessere Verknüpfung von Massenverkehrsmitteln mit dem Individualverkehr etc.) verringert werden können. Aus verfassungsrechtlichen Gründen können diese Maßnahmen jedoch nicht in den Sanierungsplan aufgenommen werden. Die Vorschrift über die Bekanntgabe der in Betracht kommenden Maßnahmen soll die Koordination mit den zuständigen Behörden und den befaßten Unternehmungen und Einrichtungen initiieren.

zu § 16:

Der Ausgleichsverbund kann von zwei oder mehreren Inhabern von Anlagen gebildet werden, um die Investitionen zur Emissionsreduktion auf jene Stellen zu konzentrieren, bei denen die Effizienz am größten ist. Der Vorbehalt des behördlichen Betriebes soll Mißbräuche hintanhaltend. Hervorzuheben ist, daß nach § 16 Abs. 1 lit. b der Ausgleichsverbund über die sonst erforderlichen Emissionsreduktionen hinausgehen muß, sodaß die betriebswirtschaftlichen Vorteile dieser Lösung unmittelbar dem Umweltschutz zugute kommen.

zu § 17:

§ 17 stimmt mit § 79 GewO 1973 in der Fassung des vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten vorbereiteten Novellierungsentwurfes überein. Die Regelung des § 79a GewO 1973 wurde in den Text integriert.

zu § 19:

Die Verordnung gemäß dieser Gesetzesbestimmung hat insbesondere festzulegen, welche Angaben die Emissionserklärung über Art, Menge, räumliche und zeitliche Verteilung der Luftverunreinigungen sowie über die Austrittsbedingungen zu enthalten hat.

zu § 20:

Bei großen Anlagen wird zumeist im Genehmigungsbescheid die Frist von fünf Jahren zu verkürzen sein (vgl. § 8 Abs. 3). Für kleine Anlagen, die keiner besonderen Störungsanfälligkeit unterliegen, kann im Genehmigungsbescheid das Überprüfungsintervall auf mehr als fünf Jahre erweitert werden.

zu § 21:

In Abs. 1 wird die Rechtslage nach der Gewerbeordnung 1973 insofern verschärft, als die Behörde nunmehr auch bei offenkundig konsensloser Errichtung, Änderung und Inbetriebnahme einer Anlage einzuschreiten berechtigt ist.

zu § 23:

Mit dieser Bestimmung soll der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie insbesondere ermächtigt werden, das teilweise bisher ortsübliche Verbrennen etwa von Gartenabfällen außerhalb von Anlagen in Wohngebieten zu verbieten.

zu § 24:

Nunmehr soll in Abweichung von der bisherigen Rechtslage der Gewerbeordnung 1973 der Instanzenzug beim Landeshauptmann enden. Damit soll ein Beitrag zur Abkürzung der Genehmigungsverfahren im Sinne der Anregungen der Volksanwaltschaft geleistet werden.

zu § 26:

Vom Gesichtspunkt der Vereinfachung des anlagenbezogenen Umweltrechtes sind eine Reihe von Materien in dieses Bundesgesetz einzubeziehen und die diesbezüglichen geltenden Rechtsvorschriften (Gewerbeordnung 1973, Forstgesetz 1975, DKEG, Berggesetz, Sonderabfallgesetz, Altölgesetz) aufzuheben.

Wünschenswert wäre es, auch die anlagenbezogenen Bestimmungen weiterer Bundesgesetze, insbesondere des Schifffahrtsanlagengesetzes und des Luftfahrtgesetzes zu erfassen. Eine Einbeziehung dieser Regelung konnte insbesondere auf Grund der in diesen Gesetzen vorgesehenen besonderen Behördenstruktur nicht erfolgen. Außerdem können diese Vorschriften nur schwer mit dem vorliegenden Entwurf harmonisiert werden.

zu § 27:

Gemäß Abs. 1 dieser Gesetzesbestimmung gilt bis zur Erlassung von Verordnungen gemäß § 5 Abs. 2 die Zweite Durchführungsverordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen als Bundesgesetz nach Maßgabe des § 49 Abs. 3 und 4 Forstgesetz.

Damit soll gewährleistet sein, daß die Rechtsfolgen dieser Verordnung dieselben bleiben, wie bisher nach dem Forstgesetz.

zu § 30:

Hinsichtlich der Vollzugsklausel ist festzustellen, daß Verordnungen zu diesem Bundesgesetz vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zu erlassen sind.

Mit der Erlassung der Verordnung gemäß § 22 war der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie allein zu betrauen.

Um bereits bestehende Behördenstrukturen nicht zu verändern, ist im übrigen der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes zuständig.

Zl. I-32.191/28-3/87

I N H A L T S Ü B E R S I C H T
B U N D E S G E S E T Z Ü B E R D E N S C H U T Z
D E S M E N S C H E N U N D D E R U M W E L T
V O R S C H Ä D L I C H E N E I N W I R K U N G E N
D U R C H A N L A G E N
(U M W E L T S C H U T Z G E S E T Z)

I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziel des Gesetzes
- § 2 Sachlicher Geltungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen

II. Abschnitt Genehmigung von Anlagen

- § 4 Genehmigungspflicht
- §§ 5 u. 6 Genehmigungsvoraussetzungen
- §§ 7 u. 8 Genehmigungsbescheid

III. Abschnitt Genehmigungsverfahren

- § 9 Antragstellung
- § 10 Genehmigung von Vorarbeiten
- § 11 Augenscheinsverhandlung
- § 12 Umweltverträglichkeitsprüfung

IV. Abschnitt Störfälle

- § 13

V. Abschnitt Altanlagenanierung

- § 14 Überschreitung von Emissionsgrenzwerten
- § 15 Überschreitung von Immissionsgrenzwerten
- § 16 Ausgleichsverbund
- § 17 nachträgliche Auflagen

VI. Abschnitt Überwachung

- § 18 behördliche Überwachungsbefugnisse
- § 19 Emissionserklärung
- § 20 Kontrolle von Auflagen durch Sachverständige
- § 21 einstweilige Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen

VII. Abschnitt Auflassung von Anlagen

- § 22

VIII. Abschnitt sonstige Luftverunreinigungen

- § 23

IX. Abschnitt Schlußbestimmungen

- § 24 Zuständigkeit
- § 25 Übergangsbestimmungen
- § 26 Aufhebung von Rechtsvorschriften
- § 27 Weitergeltung von Rechtsvorschriften
- § 28 Strafbestimmungen
- § 29 Inkrafttreten
- § 30 Vollzugsklausel

Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

Zl. I-32.191/28-3/87

Bundesgesetz über den Schutz des Menschen und der Umwelt
vor schädlichen Einwirkungen durch Anlagen
(Umweltschutzgesetz)

I. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

Ziel des Gesetzes

§ 1. Dieses Bundesgesetz soll Menschen, Tiere, Pflanzen, andere Sachgüter, die natürliche Umwelt und deren Lebensgrundlagen vor schädlichen, nachteiligen oder lästigen Einwirkungen schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorbeugen.

Sachlicher Geltungsbereich

§ 2. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für die Errichtung, den Betrieb und die Auflassung von Anlagen sowie nach Maßgabe des § 23 für sonstige Luftverunreinigungen.

(2) Das Arbeitnehmerschutzgesetz, BGBl.Nr. 234/1972, bleibt unberührt.

Begriffsbestimmungen

§ 3. (1) Einwirkungen sind Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, nichtionisierende Strahlen, Abwärme sowie Verunreinigungen des Bodens oder des Wassers.

(2) Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen und nichtionisierende Strahlen werden beim Austritt aus Anlagen als Emissionen, am Ort ihres Einwirkens als Immissionen bezeichnet. (3) Anlagen sind Betriebsanlagen und Hausfeuerungsanlagen.

(4) Unter einer Betriebsanlage ist jede örtlich gebundene Einrichtung zu verstehen, die der Entfaltung einer wirtschaftlichen Tätigkeit regelmäßig zu dienen bestimmt ist. Anlagen zur Leitung elektrischer Energie, Fernmeldeanlagen, Straßen, Flugplätze, Schifffahrts- und Eisenbahnanlagen gelten nicht als Betriebsanlagen.

(5) Als Hausfeuerungsanlage gilt jede Feuerungseinrichtung zur Raumheizung oder Warmwasserbereitung.

(6) Stand der Technik im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher, technischer Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen.

(7) Nachbarn sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Anlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder deren sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht die durch das Arbeitnehmerschutzgesetz geschützten Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Anlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen. Als Nachbarn sind auch die im ersten Satz genannten Personen zu behandeln, die auf grenznahen Grundstücken im Ausland wohnen, wenn in dem betreffenden Staat österreichische Nachbarn in den entsprechenden Verfahren rechtlich oder doch tatsächlich den gleichen Nachbarschaftsschutz genießen.

II. ABSCHNITT

Genehmigung von Anlagen

Genehmigungspflicht

§ 4. (1) Anlagen dürfen, soweit die folgenden Absätze nicht anderes bestimmen, nur mit Genehmigung der Behörde errichtet und betrieben werden.

(2) Betriebsanlagen sind von der Genehmigungspflicht ausgenommen, wenn die von ihnen ausgehenden Einwirkungen, ihrer Art und ihrem Umfang nach nicht über das bei Haushalten übliche Ausmaß hinausgehen.

(3) Änderungen von Anlagen sind genehmigungspflichtig, wenn dadurch neue oder erhöhte Emissionen auftreten. Andere Änderungen sind der Behörde anzuzeigen, wenn sie nicht bloß geringfügige bauliche Maßnahmen an der Anlage erfordern.

(4) Betriebsanlagen unterliegen nicht der Genehmigungspflicht, soweit sie einem Typengenehmigungsbescheid entsprechen. Eine Typengenehmigung ist für Betriebsanlagen oder Betriebsanlagen-teile (Geräte, Maschinen u.dgl.) vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zu erteilen, wenn

1. die Anlage dem Stand der Technik entspricht und
2. von der Anlage ihrer Art nach keine Erhöhung der örtlichen Immissionsbelastung zu erwarten ist.

(5) Betriebsanlagen gemäß Abs. 4 sind nach ihrer Errichtung von der Behörde dahingehend zu überprüfen, ob sie dem Typengenehmigungsbescheid entsprechen.

(6) Serienmäßig hergestellte Hausfeuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung bis 150 kW unterliegen nur der Typengenehmigungspflicht. Die Typengenehmigung ist zu erteilen, wenn die Hausfeuerungsanlage dem Stand der Technik entspricht.

Genehmigungsvoraussetzungen

§ 5. (1) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn

1. das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn nicht gefährdet wird;
2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterungen oder in anderer Weise nicht unzumutbar belästigt werden;
3. die Religionsausübung in Kirchen, der Unterricht in Schulen, der Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder der Betrieb anderer öffentlicher Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen nicht wesentlich beeinträchtigt wird;
4. die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nicht wesentlich beeinträchtigt wird;
5. keine wesentlichen nachteiligen Einwirkungen auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeigeführt werden; die Genehmigungsvoraussetzung entfällt, wenn eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich ist;
6. keine wesentlichen nachteiligen Einwirkungen auf die Beschaffenheit der Luft, des Bodens oder auf den den natürlichen Gegebenheiten entsprechenden Pflanzenbewuchs oder Tierbestand nach Maßgabe der gemäß Abs. 2 erlassenen Immissionsgrenzwerte herbeigeführt werden.

(2) Für die Beurteilung der Einwirkungen im Sinne des Abs. 1 Z 1, 2 und 6 hat der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung Immissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe, Lärm und Bodenbelastungen nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft und der sonst in Betracht zu ziehenden Wissenschaft festzulegen.

(3) Immissionsgrenzwerte können für verschiedene Schutzgüter unterschiedlich festgelegt werden. Bei der Festlegung einzelner Gruppen von Immissionsgrenzwerten ist im besonderen auf die unterschiedlichen Raumnutzungen Rücksicht zu nehmen. Der Landeshauptmann kann durch Verordnung die Luftgütezone und Lärmschutzzonen festlegen. Bei den Lärmschutzzonen ist auf die Widmungsvorschriften Bedacht zu nehmen.

(4) Unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des Abs. 1 Z 1 ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes des Eigentums nicht zu verstehen.

(5) Als Einwirkungen der Anlage gelten auch solche, die durch Personen bewirkt werden können, die die Anlage der Art des Betriebes gemäß in Anspruch nehmen. Eine solche Inanspruchnahme liegt nicht vor, wenn die Einwirkungen auf strafbares Verhalten von Kunden außerhalb der Anlage zurückzuführen sind.

(6) Ob Belästigungen der Nachbarn im Sinne des Abs. 1 Z 2 zumutbar sind, ist, soweit nicht Immissionsgrenzwerte gemäß Abs. 2 erlassen wurden, danach zu beurteilen, wie sich die durch die Anlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

§ 6. (1) Die Genehmigung ist weiters nur dann zu erteilen, wenn

1. vermeidbare Emissionen unterbleiben;
2. nicht vermeidbare Emissionen rasch und wirksam verteilt werden;
3. Abfälle, die beim Betrieb der Anlage entstehen können, vermieden oder schadlos verwertet oder, soweit dies technisch oder betrieblich nicht möglich ist, ordnungsgemäß beseitigt werden;
4. ein vertretbarer Wirkungsgrad der eingesetzten Energie erzielt wird.

(2) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung Emissionsgrenzwerte, Bau- und Ausrüstungsvorschriften, Vorschriften über die Wärmedämmung von Gebäuden und Anlagen sowie Vorschriften über Brenn- und Treibstoffe für Anlagen entsprechend dem Stand der Technik festzulegen.

(3) Abweichungen von einer Verordnung gemäß Abs. 2 sind auf Antrag mit Bescheid zuzulassen, wenn auf andere Weise in mindestens gleichwertigem Ausmaß Vorsorge getroffen wird.

Genehmigungsbescheid

§ 7. (1) Die Behörde kann im Genehmigungsbescheid anordnen, daß die Anlage oder Teile dieser Anlage erst auf Grund einer Betriebsbewilligung in Betrieb genommen werden dürfen, wenn die Auswirkungen der Anlage oder von Teilen der Anlage im Zeitpunkt der Genehmigung nicht ausreichend beurteilt werden können. Für Anlagen oder Teile von Anlagen, die erst auf Grund einer Betriebsbewilligung in Betrieb genommen werden dürfen, können bei der Erteilung der Betriebsbewilligung auch andere oder zusätzliche Auflagen und Bedingungen vorgeschrieben werden.

(2) Die Behörde kann zu diesem Zweck nötigenfalls unter Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen einen befristeten Probetrieb zulassen oder anordnen. Der Probetrieb darf höchstens 2 Jahre dauern. Die Behörde darf eine Fristverlängerung nur einmal und nur um höchstens ein Jahr zulassen oder anordnen, wenn der Zweck des Probetriebes diese Verlängerung erfordert. Der Antrag auf Fristverlängerung ist spätestens 3 Monate vor Ablauf der Frist zu stellen. Durch einen rechtzeitig gestellten Antrag auf Fristverlängerung wird der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung gehemmt.

(3) Die Behörde kann auch eine eingeschränkte Betriebsbewilligung erteilen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebsbewilligung nur in diesem eingeschränkten Ausmaß vorliegen.

(4) Werden im Verfahren zur Erteilung der Betriebsbewilligung oder im Zuge der Überwachung der Betriebe Abweichungen von den vorgeschriebenen Auflagen festgestellt, so hat die Behörde auf Antrag von der Verpflichtung zur Herstellung des dem Genehmigungsbescheid entsprechenden Zustandes dann Abstand zu nehmen, wenn es außer Zweifel steht, daß hiedurch die durch den Genehmigungsbescheid getroffene Vorsorge nicht verringert wird. Die Behörde hat die Zulässigkeit der Abweichungen mit Bescheid auszusprechen.

(5) Anlagen oder Teile von Anlagen, für die im Genehmigungsbescheid keine Betriebsbewilligung vorgeschrieben ist, dürfen vor Eintritt der Rechtskraft des Genehmigungsbescheides errichtet und betrieben werden, wenn nur der Genehmigungswerber gegen den Genehmigungsbescheid berufen hat und die Auflagen des Genehmigungsbescheides bei der Errichtung und beim Betrieb der Anlage eingehalten werden.

(6) Die Rechtskraft von Bescheiden nach diesem Bundesgesetz erstreckt sich auch auf die jeweiligen Rechtsnachfolger.

§ 8. (1) Im Genehmigungsbescheid sind alle Bedingungen und Auflagen festzulegen, die zum Schutz der Interessen der §§ 5 und 6 erforderlich sind.

(2) Jedenfalls hat der Genehmigungsbescheid folgende Auflagen zu enthalten:

1. Emissionsgrenzwerte
2. Störfallaufgaben nach Maßgabe des § 13
3. bei Anlagen mit Abscheideeinrichtungen ab einer Brennstoffwärmeleistung von 2 MW Auflagen über die Emissionsmessung
4. Vorschriften über die Schornsteinhöhe ab einer Brennstoffwärmeleistung von 1 MW.

(3) Ferner kann der Bescheid insbesondere folgende Auflagen enthalten:

1. Vorschriften über Brenn- und Treibstoffe
2. Ausrüstungsvorschriften
3. Vorschriften über Betriebszeiten
4. Anzeige der Fertigstellung der Anlage
5. Vorschriften zur Messung der Immissionen und des Immissionsbeitrags der Anlage in deren Einwirkungsbereich ab einer Brennstoffwärmeleistung von 25 MW
6. Vorschriften zur Sicherung eines vertretbaren Wirkungsgrades der eingesetzten Energie
7. Vorschriften betreffend die Einwirkungen durch Abfälle, die in der Anlage gelagert oder behandelt werden.

III. ABSCHNITT

Genehmigungsverfahren

Antragstellung

§ 9. Dem Ansuchen um Genehmigung einer Anlage sind eine Betriebsbeschreibung einschließlich eines Verzeichnisses der Maschinen und sonstigen Betriebseinrichtungen und die erforderlichen Pläne und Skizzen in vierfacher Ausfertigung anzuschließen. Weiters sind die sonst für die Beurteilung des Projektes und der zu erwartenden Emissionen der Anlage im Ermittlungsverfahren erforderlichen technischen Unterlagen sowie die Namen und Anschriften des Eigentümers des Betriebsgrundstückes und der Eigentümer der an dieses Grundstück unmittelbar angrenzenden Grundstücke anzuschließen.

Genehmigung von Vorarbeiten

§ 10. Wenn sich das Ermittlungsverfahren wegen des außergewöhnlichen Umfanges oder der besonderen Beschaffenheit der Anlage voraussichtlich auf einen längeren Zeitraum erstrecken wird und anzunehmen ist, daß die Errichtung und der Betrieb der Anlage bei Vorschreibung bestimmter Auflagen zulässig sein wird, oder wenn zur Ausarbeitung des Projektes einer Anlage Vorarbeiten erforderlich sind oder wenn das Vorliegen des Ergebnisses bestimmter Vorarbeiten für die Entscheidung der Behörde von wesentlicher Bedeutung ist, hat diese Behörde auf Antrag mit Bescheid, erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter Auflagen, schon vor der Genehmigung der Errichtung und des Betriebes der Anlage die Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu genehmigen.

Augenscheinsverhandlung

§ 11. (1) Die Behörde hat auf Grund eines Ansuchens um Genehmigung der Errichtung und des Betriebes einer Betriebsanlage oder um Genehmigung der Änderung einer genehmigten Betriebsanlage eine Augenscheinsverhandlung anzuberaumen. Gegenstand, Zeit und Ort der Augenscheinsverhandlung sowie die gemäß Abs. 3 bestehenden Voraussetzungen für die Begründung der Parteistellung sind den Nachbarn durch Anschlag in der Gemeinde (§ 41 AVG 1950) und durch Anschlag in den der Anlage unmittelbar benachbarten Häusern und in den auf den an diese Häuser unmittelbar angrenzenden Grundstücken stehenden Häusern bekanntzugeben; die Eigentümer der betroffenen Häuser haben derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden. Der Eigentümer des Betriebsgrundstückes und die Eigentümer der an dieses Grundstück unmittelbar angrenzenden Grundstücke sind persönlich zu laden.

(2) Ist die Gefahr der Verletzung eines Kunst-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses im Sinne des § 40 AVG 1950 gegeben, so ist den Nachbarn die Teilnahme an der Besichtigung der Anlage nur mit Zustimmung des Genehmigungswerbers gestattet, doch ist ihr allfälliges Recht auf Parteiengehör zu wahren.

(3) Im Verfahren gemäß Abs. 1 sind, unbeschadet des folgenden Satzes, nur jene Nachbarn Parteien, die spätestens bei der Augenscheinsverhandlung Einwendungen gegen die Anlage im Sinne des § 5 Abs. 1 Z 1, 2, 3 oder 5 erheben, und zwar vom Zeitpunkt ihrer Einwendungen an. Zur Akteneinsicht im Sinne des § 17 AVG 1950 sind die Nachbarn jedenfalls bis zum Ende der Augenscheinsverhandlung berechtigt. Weist ein Nachbar der Behörde nach, daß er ohne sein Verschulden daran gehindert war, die Parteistellung nach dem ersten Satz zu erlangen, so darf er seine Einwendungen gegen die Anlage im Sinne des § 5 Abs. 1 Z 1, 2, 3 oder 5 auch nach Abschluß der Augenscheinsverhandlung und bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Angelegenheit vorbringen und ist vom Zeitpunkt seiner Einwendungen an

Partei; solche Einwendungen sind vom Nachbarn binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses für ihre Erhebung bei der Behörde einzubringen, die die Augenscheinsverhandlung anberaumt hat, und von dieser oder von der Berufungsbehörde in gleicher Weise zu berücksichtigen, als wären sie in der mündlichen Verhandlung erhoben worden.

(4) Die Gemeinde ist im Verfahren zur Genehmigung der Betriebsanlage zum Schutz der öffentlichen Interessen im Sinne des § 5 Abs. 1 Z 2 bis 5 im Rahmen ihres Wirkungsbereiches zu hören.

(5) Werden von Nachbarn privatrechtliche Einwendungen gegen die Anlage vorgebracht, so hat der Verhandlungsleiter auf eine Einigung hinzuwirken; die etwa herbeigeführte Einigung ist in der Niederschrift über die Verhandlung zu beurkunden. Im übrigen ist der Nachbar mit solchen Vorbringen auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

(6) Bestehen Zweifel über die Genehmigungspflicht einer Anlage gemäß § 4 Abs. 1 bis 3, so hat die Behörde auf Antrag des Anlageninhabers über das Bestehen der Genehmigungspflicht abzusprechen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 12. (1) Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen für

1. Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung ab 50 MW
2. Raffinerien für Erdöl (ausgenommen Unternehmen, die nur Schmiermittel aus Erdöl herstellen) sowie Anlagen zur Vergasung und zur Verflüssigung von täglich mindestens 500 Tonnen Kohle oder bituminösem Schiefer
3. metallverarbeitende Hüttenwerke
4. Anlagen zur Gewinnung von Asbest sowie zur Be- und Verarbeitung von Asbest und Asbesterzeugnissen; im Falle von Asbestzementerzeugnissen mit einer Jahresproduktion von mehr als 20 000 Tonnen Fertigerzeugnissen, von Reibungsbelägen mit einer Jahresproduktion von mehr als 50 Tonnen Fertigerzeugnissen, bei anderen Verwendungszwecken von Asbest mit einem Einsatz von mehr als 200 Tonnen im Jahr
5. chemische Anlagen, ab einer Produktionskapazität von 10.000 Tonnen pro Jahr
6. Abfallbeseitigungsanlagen.

(2) Bei der Einreichung des Ansuchens ist anstelle der im § 9 zweiter Satz genannten Unterlagen eine Umweltverträglichkeitserklärung in vierfacher Ausfertigung vorzulegen. Sie hat auf fachlicher Grundlage unter Berücksichtigung der Genehmigungsvoraussetzungen der §§ 5 und 6 zumindest die mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage verbundene zeitweilige oder dauernde Inanspruchnahme, Beeinträchtigung oder Zerstörung von Boden, Wasser und Vegetation sowie die zu gewärtigenden Einwirkungen darzulegen.

(3) Angaben über die Umweltsituation dürfen vom Antragsteller nicht gefordert werden. Betreiben der Antragsteller selbst oder ein ihn beherrschendes Unternehmen oder ein von ihm beherrschtes Unternehmen bereits Maschinen oder Anlagen, die die Umweltsituation des betreffenden Bereiches mitbestimmen, so hat der Antragsteller auch die für die Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlichen Emissionsangaben dieser Maschinen oder Anlagen bekanntzugeben.

(4) Die Behörde hat Sachverständige mit der Erstellung eines Umweltverträglichkeitsgutachtens auf der Grundlage der Umweltverträglichkeitserklärung unter Berücksichtigung der Genehmigungsvoraussetzungen der §§ 5 und 6 zu beauftragen.

(5) Über die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung ist eine öffentliche Verhandlung anzuberaumen, an der jedermann teilzunehmen berechtigt ist. Bei dieser Verhandlung haben alle Teilnehmer das Recht, Auskünfte zum Umweltverträglichkeitsgutachten zu verlangen und unter Berücksichtigung der Genehmigungsvoraussetzungen der §§ 5 und 6 Stellung zu nehmen.

(6) Die Behörde hat innerhalb von einem Jahr über das Genehmigungsansuchen zu entscheiden.

IV. ABSCHNITT

Störfälle

§ 13 (1) Inhaber von Anlagen, in denen wegen der Verwendung von Maschinen oder Geräten, wegen der Lagerung, Verwendung oder Produktion von Stoffen, wegen der Betriebsweise, der Ausstattung oder sonst die Gefahr von Störfällen (Abs. 3) besteht (gefahrengeneigte Anlagen), haben entsprechend einer Verordnung gemäß Abs. 5 den jeweiligen Stand der Technik entsprechende Vorkehrungen zu treffen, um Störfälle zu vermeiden und störfallbedingte Gefährdungen zu begrenzen. Insbesondere sind eine Sicherheitsanalyse und ein darauf gegründeter Plan, der die betriebsspezifischen Maßnahmen zur Störfallvermeidung und Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen enthält (Maßnahmenplan), zu erstellen. Sicherheitsanalyse und Maßnahmenplan sowie deren Änderungen sind der Behörde zu übermitteln.

(2) In gefahrengeneigten Anlagen eingetretene Störfälle sind der Behörde durch den Betriebsinhaber unverzüglich zu melden.

(3) Ein Störfall liegt vor, wenn die zulässigen Immissionen erheblich überschritten werden oder die zulässigen Emissionen erheblich über längere Zeit überschritten werden.

(4) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten entsprechend dem Stand der Technik durch Verordnung die gefahrengeneigten Anlagen (Abs. 1) näher zu bezeichnen und die den Betriebsinhaber gemäß Abs. 1 und 2 treffenden Verpflichtungen festzulegen. Insbesondere sind auch

1. nähere Bestimmungen über Art, Aufbau, Führung und Fortschreibung der Sicherheitsanalyse und des Maßnahmenplans einschließlich deren jeweiliger Übermittlung an die Behörde zu erlassen sowie
2. Art und Umfang der Meldepflicht bei Eintritt des Störfalls zu regeln.

V. ABSCHNITT

Altanlagenanierung

Überschreitung von Emissionsgrenzwerten

§ 14. (1) Genehmigte Betriebsanlagen, die bei Inkrafttreten der Verordnung gemäß § 6 Abs. 2 einen festgelegten Emissionsgrenzwert überschreiten, haben diesen Grenzwert innerhalb nachstehender Fristen einzuhalten:

1. acht Jahre, bei Überschreitung von Emissionsgrenzwerten bis zum Eineinhalbfachen des festgelegten Wertes,
2. fünf Jahre, bei Überschreitung von Emissionsgrenzwerten bis zum Dreifachen des festgelegten Wertes,
3. drei Jahre, bei Überschreitung von Emissionsgrenzwerten über dem Dreifachen des festgelegten Wertes.

(2) Genehmigte Hausfeuerungsanlagen, die bei Inkrafttreten der Verordnung gemäß § 6 Abs. 2 das Zweifache eines festgelegten Emissionsgrenzwertes überschreiten, haben innerhalb von acht Jahren diese Werte einzuhalten.

Überschreitung von Immissionsgrenzwerten

§ 15. (1) Für Gebiete, in denen Überschreitungen eines des gemäß § 5 Abs. 2 festgelegten Immissionsgrenzwertes auftreten, hat der Landeshauptmann durch Verordnung einen Sanierungsplan zu erlassen.

(2) Dieser Sanierungsplan hat die zur Erreichung der Immissionsgrenzwerte innerhalb von drei Jahren erforderlichen Maßnahmen unter Berücksichtigung ihrer Wirksamkeit und Angemessenheit festzulegen.

(3) Bei der Festlegung von Maßnahmen sind auch die Möglichkeiten der Emissionsreduktion durch Maßnahmen der Energie- und Verkehrsplanung zu berücksichtigen. Die Möglichkeiten sind den zuständigen Behörden und Unternehmungen bekanntzugeben.

(4) Der Sanierungsplan kann insbesondere enthalten:

1. Emissionsreduktion für Anlagen

2. Vorschreibung von Brennstoffen.

(5) Zur Durchführung des Sanierungsplans können erforderlichenfalls die mit Bescheid festzulegenden Auflagen auch von § 14 Abs. 1 und 2 in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht abweichen.

Ausgleichsverbund

§ 16. (1) Die Behörde hat durch Bescheid mehrere Anlagen von einem oder mehreren Betreibern, die in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen, zu einem Ausgleichsverbund zusammenzufassen, falls dies von den Betreibern dieser Anlagen gemeinsam beantragt wird.

(2) Sind bei einer oder mehreren Anlagen eines Ausgleichsverbundes Maßnahmen nach diesem Bundesgesetz erforderlich, so hat die Behörde an deren Stelle andere Maßnahmen bei anderen Anlagen dieses Ausgleichsverbundes durch Bescheid zu genehmigen,

- a) wenn dadurch den in § 5 Abs. 1 umschriebenen Interessen in mindestens gleicher Weise entsprochen wird,
- b) wenn dadurch die Gesamtemissionen der Anlagen des Ausgleichsverbundes mehr vermindert werden, als würden die Maßnahmen ohne Berücksichtigung des Ausgleichsverbundes gesetzt.

(3) Auf Antrag eines der Betreiber der Anlagen des Ausgleichsverbundes hat die Behörde den Ausgleichsverbund durch Bescheid aufzulösen. In diesem Bescheid ist gleichzeitig für Anlagen des Ausgleichsverbundes, die für sich alleine nicht diesem Gesetz entsprechen, unter Angabe einer angemessenen Frist anzuordnen, daß sie diesem Gesetz angepaßt werden.

(4) In Verfahren gemäß Abs. 1 bis Abs. 3 haben nur die Antragsteller gemäß Abs. 1 Parteistellung.

Nachträgliche Auflagen

§ 17. (1) Ergibt sich nach Genehmigung der Anlage, daß die gemäß § 5 Abs. 1 wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid und im Betriebsbewilligungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen nicht hinreichend geschützt sind, so hat die Behörde die nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zur Erreichung dieses Schutzes erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen vorzuschreiben. Soweit solche Auflagen nicht zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen notwendig sind, müssen diese Auflagen für den Anlageninhaber unter Bedachtnahme auf bestehende Förderungsmöglichkeiten wirtschaftlich zumutbar sein.

(2) Zugunsten von Personen, die erst nach Genehmigung der Betriebsanlage Nachbarn im Sinne des § 3 Abs. 7 geworden sind, sind Auflagen nur soweit vorzuschreiben, als diese zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit notwendig sind.

(3) Die Behörde hat ein Verfahren gemäß Abs. 1 von Amts wegen oder auf Antrag des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie einzuleiten.

(4) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kann den Antrag gemäß Abs. 1 stellen, wenn auf Grund der ihm vorliegenden Nachbarbeschwerden oder Meßergebnisse anzunehmen ist, daß der Betrieb der Anlage zu einer über die unmittelbare Nachbarschaft hinausreichenden beträchtlichen Belastung der Umwelt durch Luftschadstoffe, Lärm oder Sonderabfälle führt.

VI. ABSCHNITT

Überwachung

behördliche Überwachungsbefugnisse

§ 18. (1) Soweit dies zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes erforderlich ist, sind die Organe der zur Vollziehung dieser Vorschriften zuständigen Behörden sowie die von diesen Behörden herangezogenen Sachverständigen berechtigt, Anlagen zu betreten und zu besichtigen. Der Anlageninhaber oder dessen Stellvertreter ist spätestens beim Betreten des Betriebes oder der Lagerräume zu verständigen.

(2) Soweit dies zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes erforderlich ist, hat der Anlageninhaber oder dessen Stellvertreter den Organen der im Abs. 1 genannten Behörden sowie den von diesen Behörden herangezogenen Sachverständigen das Betreten und die Besichtigung der Anlage zu ermöglichen sowie den Anordnungen dieser Organe zur Inbetriebnahme oder Außerbetriebsetzung und über die Betriebsweise von Anlagen und zur Vornahme betrieblicher Einrichtungen zu entsprechen; weiters hat er den im Abs. 1 genannten Behörden die notwendigen Auskünfte zu geben, notwendige Unterlagen vorzulegen und erforderlichenfalls Einblick in die Aufzeichnungen über den Lagerbestand sowie über die Warenein- und -ausgänge zu gewähren.

(3) Soweit dies zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes erforderlich ist, sind die Organe der zur Vollziehung dieser Vorschriften zuständigen Behörden sowie die von diesen Behörden herangezogenen Sachverständigen auch berechtigt, Proben im unbedingt erforderlichen Ausmaß zu entnehmen. Dem Anlageninhaber oder seinem Stellvertreter ist eine schriftliche Bestätigung über die Probenentnahme sowie auf Verlangen eine Gegenprobe auszufolgen. Auf Verlangen des Anlageninhabers hat der Bund

für die entnommene Probe eine von der zuständigen Behörde zu bestimmende Entschädigung in der Höhe des Einstandspreises zu leisten, falls dieser mehr als 500 Schilling beträgt. Die Entschädigung entfällt, wenn auf Grund dieser Probe eine einstweilige Zwangs- oder Sicherheitsmaßnahme im Sinne des § .. getroffen worden ist oder eine bestimmte Person bestraft oder auf den Verfall der Probe erkannt worden ist.

(4) Die Organe der im Abs. 1 genannten Behörden haben bei den Amtshandlungen gemäß Abs. 1 und 2 darauf Bedacht zu nehmen, daß jede nicht unbedingt erforderliche Störung oder Behinderung des Betriebes vermieden wird.

(5) Die gemäß Abs. 2 letzter Satz erhaltenen Angaben dürfen nur für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes verwendet werden.

(6) Das Arbeitsinspektionsgesetz 1956, BGBl.Nr. 147, wird durch die Abs. 1 und 2 nicht berührt.

Emissionserklärung

§ 19. (1) Die Betreiber von Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von über 2 MW haben der Behörde jährlich eine Emissionserklärung zu erstatten.

(2) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung Inhalt, Umfang, Form und Zeitpunkt der Abgabe der Emissionserklärung sowie das bei der Ermittlung der Emissionen einzuhaltende Verfahren näher zu regeln.

Kontrolle von Anlagen durch Sachverständige

§ 20. (1) Der Inhaber einer genehmigten Betriebsanlage hat diese regelmäßig wiederkehrend prüfen zu lassen, ob sie dem Genehmigungsbescheid und diesem Bundesgesetz entspricht. Sofern im Genehmigungsbescheid oder in den genannten sonstigen Vorschriften nicht anderes bestimmt ist, betragen die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen fünf Jahre.

(2) Zur Durchführung der wiederkehrenden Prüfungen gemäß Abs. 1 sind vom Inhaber der Betriebsanlage Anstalten des Bundes oder eines Bundeslandes, staatlich autorisierte Anstalten, Ziviltechniker oder Gewerbetreibende, jeweils im Rahmen ihrer Befugnisse, heranzuziehen. Als geeignet und fachkundig sind Personen anzusehen, wenn sie die für die jeweilige Prüfung notwendigen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen und auch die Gewähr für eine gewissenhafte Durchführung der Prüfungsarbeiten bieten.

(3) Über jede wiederkehrende Prüfung ist eine Prüfbescheinigung auszustellen, die insbesondere festgestellte Mängel und Vorschläge zu deren Behebung zu enthalten hat. Die Prüfbescheinigung und sonstige die Prüfung betreffende Schriftstücke sind, sofern im Genehmigungsbescheid nicht anderes bestimmt ist, vom Inhaber der Betriebsanlage bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung der Anlage aufzubewahren.

(4) Sind in einer Prüfbescheinigung bei der wiederkehrenden Prüfung festgestellte Mängel festgehalten, so hat der Inhaber der Betriebsanlage innerhalb angemessener Frist eine Zweitschrift oder Ablichtung dieser Prüfbescheinigung und eine Darstellung der zur Mängelbehebung getroffenen Maßnahmen der zur Genehmigung der Anlage zuständigen Behörde zu übermitteln.

(5) Hausfeuerungsanlagen sind periodisch auf ihre einwandfreie Funktion und die von ihnen ausgehenden Emissionen zu überprüfen. Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten die Prüfungskontrolle mit Verordnung festzulegen.

(6) Gefahrengeneigte Anlagen (§ 13) sind von den Organen der Behörde und den von dieser beizuziehenden Sachverständigen periodisch binnen angemessener, drei Jahre nicht übersteigender Frist sowie nach Eintritt eines Störfalls, unverzüglich dahingehend zu überprüfen, ob sie den Genehmigungsbescheid und den sonst für die Anlage geltenden Vorschriften dieses Bundesgesetzes entspricht und ob die gemäß § 13 Abs. 1 getroffenen Vorkehrungen, insbesondere die Sicherheitsanalyse und der Maßnahmenplan, dem jeweiligen Stand der Sicherheitstechnik sowie wesentlichen neuen Erkenntnissen, die für die Beurteilung von gefahrengeneigten Anlagen von Bedeutung sind, entsprechen.

Einstweilige Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen

§ 21. (1) Wenn in einem Strafverfahren das Vorliegen eines gesetzwidrigen Anlagenbetriebes rechtskräftig festgestellt worden ist, so hat die Behörde, wenn der der Rechtsordnung entsprechende Zustand nicht ungesäumt hergestellt wird, mit Bescheid die zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes jeweils notwendigen Maßnahmen, wie die Schließung der Anlage oder eines Anlagenteiles, zu verfügen. Das gilt ferner bei offenkundiger Verletzung einer Genehmigungspflicht des § 4 Abs. 1 bis 4.

(2) Um die durch eine diesem Bundesgesetz unterliegende Tätigkeit verursachte Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für das Eigentum abzuwehren oder um die durch eine nicht genehmigte Anlage verursachte unzumutbare Belästigung der Nachbarn abzustellen, hat die Behörde, entsprechend dem Ausmaß der Gefährdung oder Belästigung, mit Bescheid die gänzliche oder teilweise Schließung der Anlage, die Stilllegung von Maschinen oder sonstige die Anlage betreffende Sicherheitsmaßnahmen oder Vorkehrungen zu verfügen. Hat die Behörde Grund zur Annahme, daß zur Gefahrenabwehr Sofortmaßnahmen an Ort und Stelle erforderlich sind, so darf sie nach Verständigung des Anlageninhabers, seines Stellvertreters oder des Eigentümers der Anlage oder, wenn eine Verständigung dieser Person nicht möglich ist, einer Person, die tatsächlich die Betriebsführung wahrnimmt, solche Maßnahmen auch ohne vorausgegangenes Verfahren und vor Erlassung eines Bescheides an Ort und Stelle treffen; hierüber ist jedoch binnen zwei Wochen ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die getroffene Maßnahme als aufgehoben gilt.

(3) Die Bescheide gemäß Abs. 2 sind sofort vollstreckbar; wenn sie nicht kürzer befristet sind, treten sie mit Ablauf eines Jahres, vom Tage ihrer Rechtskraft an gerechnet, außer Wirksamkeit.

(4) Liegen die Voraussetzungen für die Erlassung eines Bescheides gemäß Abs. 1 oder 2 nicht mehr vor und ist zu erwarten, daß die Person, an die ein solcher Bescheid erlassen worden ist, in Hinkunft jene Vorschriften dieses Bundesgesetzes einhalten wird, deren Nichteinhaltung für die Maßnahmen nach Abs. 1 oder 2 bestimmend gewesen ist, so hat die Behörde auf Antrag dieser Person die mit dem Bescheid gemäß Abs. 1 oder 2 getroffenen Maßnahmen ehestens zu widerrufen.

VII. ABSCHNITT

Auflassung von Anlagen

§ 22. Werden Anlagen oder Teile solcher Anlagen aufgelassen, so hat der Inhaber der Anlage die zur Vermeidung einer von der aufgelassenen Anlage oder den aufgelassenen Teilen der Anlage ausgehenden Gefährdung, Belästigung, Beeinträchtigung oder nachteiligen Einwirkungen im Sinne des § 5 Abs. 1 notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Er hat die Auflassung und seine Vorkehrungen anlässlich der Auflassung der zur Genehmigung der Anlage zuständigen Behörde vorher anzuzeigen. Reichen die angezeigten Vorkehrungen nicht aus, um den Schutz der im § 5 Abs. 1 umschriebenen Interessen zu gewährleisten, oder hat der Inhaber der Anlage anlässlich der Auflassung die zur Erreichung dieses Schutzes notwendigen Vorkehrungen nicht oder nur unvollständig getroffen, so hat ihm die zur Genehmigung der Anlage zuständige Behörde die notwendigen Vorkehrungen mit Bescheid aufzutragen.

VIII. ABSCHNITT

Sonstige Luftverunreinigungen

§ 23. Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kann durch Verordnung zum Schutz der in den §§ 5 und 6 genannten Interessen das Verbrennen von bestimmten Stoffen im Freien verbieten oder einschränken.

IX. ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

Zuständigkeit

§ 24. (1) Soweit nicht anderes bestimmt ist, ist zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

(2) Zur Genehmigung von Anlagen, die sich über zwei oder mehrere Verwaltungsbezirke eines Bundeslandes erstrecken, ist der Landeshauptmann zuständig.

(3) Zur Genehmigung von Anlagen, die sich über zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständig.

(4) Zur Genehmigung von Bergbauanlagen ist in erster Instanz die Berghauptmannschaft, in zweiter Instanz der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständig.

Übergangsbestimmungen

§ 25. (1) Anlagen im Sinne dieses Bundesgesetzes, denen vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eine Genehmigung nach bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen erteilt wurde, bedürfen keiner weiteren Genehmigung nach diesem Bundesgesetz.

(2) Anlagen im Sinne dieses Bundesgesetzes, für die beim Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eine erstinstanzliche Genehmigung nach bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen vorlag und für die das Verfahren beim Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes noch nicht abgeschlossen ist, sind nach den bisher geltenden Vorschriften abzuschließen. Abs. 1 gilt sinngemäß.

(3) Ist über eine Genehmigung einer Anlage beim Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in zweiter Instanz ein Verfahren anhängig oder bereits ein Bescheid ergangen, ist die Berufung an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zulässig, sofern sie nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften zulässig war.

Aufhebung von Rechtsvorschriften

§ 26. (1) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten folgende Rechtsvorschriften außer Kraft:

1. die §§ 74 bis 84, 334 und 335, 353 bis 360, 366 Abs. 1 Z 3 und 4 sowie 367 Z 26 und 27 der Gewerbeordnung 1973, BGBl.Nr. 50/1974
2. das Dampfkessel-Emissionsgesetz, BGBl.Nr. 559/1980
3. die §§ 145, 146, 198, 202, 203 und 205 des Berggesetzes, BGBl.Nr. 259/1975
4. der § 14 des Sonderabfallgesetzes, BGBl.Nr. 186/1983
5. die §§ 47 bis 52 des Forstgesetzes 1975, BGBl.Nr. 440/1975
6. die §§ 12, 14 und 15 des Altölgesetzes 1986, BGBl.Nr. 373/1986.

(2) Anlagenbescheide, die auf Grund der in Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften erlassen worden sind, gelten als Bescheide nach diesem Bundesgesetz.

Weitergeltung von Rechtsvorschriften

§ 27. (1) Bis zur Erlassung von Verordnungen gemäß § 5 Abs. 2 gilt die Zweite Durchführungsverordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen, BGBl.Nr. 199/1984, als Bundesgesetz nach Maßgabe des § 49 Abs. 3 und 4 des Forstgesetzes.

(2) Bis zur Erlassung von Verordnungen gemäß § 6 Abs. 2 gelten als Bundesgesetz:

1. die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 23. Juni 1975 über die Begrenzung der Emission von Trichloräthylen und Tetrachloräthylen aus Chemischreinigungsmaschinen, BGBl.Nr. 437/1975
2. die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 11. Juni 1976 über die Begrenzung von Emissionen aus Aufbereitungsanlagen für bituminöses Mischgut, BGBl.Nr. 378/1976
3. die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 19. Mai 1982 über die Begrenzung des Schwefelgehaltes von Heizöl, BGBl.Nr. 251/1982
4. die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 11. Dezember 1985 über die Begrenzung des Schwefelgehaltes von Kraftstoffen für nicht zum Betreiben von Kraftfahrzeugen bestimmte Dieselmotoren, BGBl.Nr. 549/1985
5. die 2. Durchführungsverordnung zum DKEG, BGBl.Nr. 209/1984,
6. die Altölverordnung, BGBl.Nr. 383/1987.

Strafbestimmungen

§ 28. Sofern die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist oder den Tatbestand einer mit strengerer Strafe bedrohten Verwaltungsstrafbestimmung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde

1. mit Geldstrafe bis zu 30 000 S zu bestrafen, wer eine nach diesem Bundesgesetz bestehende Melde-, Auskunfts- oder Anzeigepflicht verletzt
2. mit Geldstrafe bis zu 100 000 S zu bestrafen, wer gegen andere als die in den Z 1 und 3 genannten Gebote und Verbote dieses Bundesgesetzes oder der auf der Grundlage dieses Bundesgesetzes ergangenen Verordnungen oder Bescheide verstößt
3. mit Geldstrafe bis zu 500 000 S zu bestrafen, wer eine nach diesem Bundesgesetz genehmigungspflichtige Anlage ohne Genehmigung errichtet oder betreibt.

Inkrafttreten

§ 29. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits ab seiner Kundmachung erlassen werden und frühestens mit diesem Bundesgesetz in Kraft treten.

Vollzugsklausel

§ 30. (1) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes sind, soweit nicht die §§ 5 Abs. 3 und 15 sowie Abs. 2 anderes bestimmen, vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zu erlassen.

(2) Mit der Vollziehung des § 23 ist der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie betraut.

(3) In den Angelegenheiten des § 15 nimmt der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten die Aufsicht über den Landeshauptmann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie wahr.

(4) Im übrigen ist mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut.

Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

Zl. I-32.191/28-3/87

V o r b l a t t

Problem:

Anlagen sind eine der bedeutenden Gruppen von Quellen der Umweltbelastungen. Nach der derzeitigen Rechtslage ist zwar der Großteil der Anlagen umweltrechtlichen Regelungen unterworfen, doch gibt es daneben auch noch Regelungslücken. Infolge der Aufteilung der Umweltschutzvorschriften auf viele einzelne Gesetze auf der Bundesebene und auf der Landesebene konnte bisher ein einheitliches umweltpolitisches Konzept nicht verwirklicht werden.

Ziel:

Auf der Grundlage einer noch zu schaffenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes sollen alle Anlagen einer einheitlichen Regelung unterworfen werden. Damit werden einerseits Lücken und Doppelgleisigkeiten beseitigt, andererseits wird damit die Ausrichtung der Umweltpolitik im Anlagenbereich auf ein in sich abgestimmtes Konzept möglich.

Inhalt:

Die bereits im geltenden Recht vorhandenen Elemente der hoheitlichen Kontrolle der Anlagen werden im wesentlichen beibehalten und für den Gesamtbereich der Anlage einheitlich gestaltet. Durchgehend verwirklicht wird erstmals das Vorsorgeprinzip. Besondere Bedeutung kommt den verordnungsförmig zu erlassenden Umweltstandards zu. Unter Berücksichtigung der Vollzugserfahrungen ist der Entwurf um eine vollzugsfreundliche Ausgestaltung des Anlagenrechts bemüht.

Alternativen:

Beibehaltung des derzeitigen Rechtszustandes oder Fortsetzung des bisher eingeschlagenen Weges der Novellierungen auf den verschiedenen Gebieten der bestehenden anlagenrechtlichen Materien.

Kosten:

Insgesamt ist jedenfalls nicht mit einer Mehrbelastung des Bundes zu rechnen. Dem für die Erlassung der Durchführungsverordnungen sowie für die Altanlagenanierung erforderlichen Aufwand steht eine erhebliche Entlastung der Einzelgenehmigungsverfahren gegenüber. Durch vollzugsfreundlichere Gestaltung des materiellen und formalen Rechts (Typengenehmigung, zweistufiger Instanzenzug, Verfahrenskonzentrationen) könnte insgesamt eine erhebliche Kosteneinsparung erzielt werden.

Im Hinblick darauf, daß die Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes vorrangig vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie vorzubereiten sind, wird sich der Personalaufwand in diesem Ressort erhöhen. Es werden zumindest drei Bedienstete der Verwendungsgruppe a, ein Bediensteter der Verwendungsgruppe b und ein Bediensteter der Verwendungsgruppe d erforderlich sein.

Dem geringfügigen Personalzuwachs im Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie steht die Möglichkeit einer erheblichen Einsparung von Personal im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten gegenüber.

Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

Zl. I-32.191/28-3/87

E r l ä u t e r u n g e n

A. Allgemeiner Teil

Im geltenden Recht werden die Umwelteinwirkungen durch Anlagen in einer Vielzahl von Gesetzen geregelt: Gewerbliche Betriebsanlagen unterliegen der GewO, Bergbauanlagen dem BergG, Dampfkesselanlagen dem DKEG, Anlagen die forstschädliche Luftverunreinigungen emittieren dem ForstG, Abfallbeseitigungsanlagen dem SonderabfallG oder dem Abfallrecht der Länder und Altölverwertungsanlagen dem AltölG. Das Baurecht sowie das Luftreinhaltegesetz der Länder erfassen Hausfeuerungsanlagen und zum Teil auch die oben genannten oder andere Betriebsanlagen.

Für eine wirksame Umweltpolitik im Anlagenbereich ist eine zentrale gesetzliche Regelung erforderlich. Nur sie gewährleistet die lückenlose Erfassung und Gleichbehandlung aller Anlagen. Diese Erkenntnis liegt der Beilage 18 des Arbeitsübereinkommens zwischen der SPÖ und ÖVP über die Bildung einer gemeinsamen Bundesregierung zugrunde, derzufolge eine umfassende Zuständigkeit des Bundes zur Luftreinhaltung und auf dieser Grundlage ein umfassendes anlagenbezogenes Luftreinhaltegesetz angestrebt wird. Der vorliegende Entwurf geht von der Schaffung einer derartigen Bundeskompetenz aus, die derzeit vorbereitet wird.

Die Zuständigkeit des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie zur Ausarbeitung dieses Entwurfes ist im Hinblick auf seinen materienübergreifenden Charakter im Zusammenhang mit der im Bundesministeriengesetz festgelegten allgemeinen Koordinationskompetenz auf allen Gebieten des Umweltschutzes gegeben.

Der Entwurf verfolgt im wesentlichen folgende Intentionen:

Richtschnur des Entwurfes ist das sogenannte Vorsorgeprinzip, das an die Seite des bisher geübten Nachbarschutzes tritt. Nach dem Vorsorgeprinzip sind vermeidbare Umweltbelastungen auch dann hintanzuhalten, wenn noch keine Schäden oder Gefahren zu befürchten sind. Es trägt einerseits den komplexen Wirkungsbeziehungen der Einwirkungen und den daraus resultierenden Schwierigkeiten des Nachweises der Schadenskausalität Rechnung, andererseits wird mit den knappen Umweltressourcen im Interesse künftiger Umweltnutzungen schonend verfahren.

Der Durchsetzung des Vorsorgeprinzips bei bestehenden genehmigten Anlagen dient das Altanlagen-sanierungsprogramm. Die Sanierungsfristen entsprechen jenen des deutschen Immissions-schutzrechts, die Staffelung ist Ausdruck des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Anpassungen an Emissionsgrenzwerte sind nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 als Änderungen genehmigungspflichtig.

Besonderes Augenmerk widmet der Entwurf den Problemen des Normenvollzuges. Erleichterungen für Kleinstanlagen, die Einführung eines fakultativen und eines obligatorischen Typengenehmigungsverfahrens, die Genehmigungsfreiheit bei unerheblichen Anlagenänderungen, die Vorwegnahme von Sachverhaltsermittlungen und -beurteilungen durch rechtsverbindliche Umweltstandards, der Ausbau der eigenverantwortlichen Selbstüberwachungspflicht der Anlageninhaber sowie der Übergang zum zweistufigen Instanzenzug sollte die Vollzugsbehörden in den Stand setzen, die schwierigen Aufgaben der Rechtskonkretisierung effizient und effektiv zu erfüllen.

Die genannten Regelungen sollten auch der Wirtschaft die erforderlichen Umstellungen erleichtern. Der Entwurf sieht zum einen die Schaffung berechenbarer Vorgaben vor, zum anderen schafft er die behördlichen Verfahren, soweit dies mit dem Ziel des Umweltschutzes vereinbar ist. Die Möglichkeiten des innerbetrieblichen und außerbetrieblichen Emissionsausgleiches sollen die betriebliche Flexibilität erhöhen.

Der Reduktion der Hausbrandimmissionen dient die obligatorische Typengenehmigung für Hausfeuerungsanlagen. Werden in einem Gebiet die verordnungsmäßig festgelegten Immissionsgrenzwerte auf Grund eines hohen Immissionsbeitrages des Hausbrandes überschritten, so werden auch Maßnahmen der Privatwirtschaftsverwaltung (insb. Forcierung des Ersatzes von Hausfeuerungsanlagen durch Fernwärmeversorgung) ins Auge zu fassen sein.

Der verfahrensrechtliche Teil des Entwurfes sieht eine Umweltverträglichkeitsprüfung für Anlagen mit erheblichen Umweltbelastungen vor. Bei den übrigen Anlagen im Sinne dieses Bundesgesetzes erscheint eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich, da bei ihnen die Umwelteinwirkungen durch strikte Anwendung des Vorsorgegrundsatzes sowie der konkreten Umweltstandards beherrschbar sind.

Der vorliegende Entwurf stellt eine Kodifikation des Anlagenrechts dar. Aufzuheben sind die anlagenrechtlichen Bestimmungen der GewO und des ForstG, das DKEG und die sonstigen Sonderanlagenrechte. Ausgespart wird die wasserrechtliche Regelung, die weiterhin dem WRG vorbehalten bleibt. Weiters werden die Verkehrsanlagen nicht erfaßt (siehe hiezu Besonderer Teil zu § 26).

Hinsichtlich der durch die Vollziehung dieses Bundesgesetzes zu erwartenden Kosten ist festzustellen, daß insgesamt jedenfalls nicht mit einer Mehrbelastung des Bundes zu rechnen ist. Dem für die Erlassung der Durchführungsverordnungen sowie für die Altanlagenanierung erforderlichen Aufwand steht eine erhebliche Entlastung der Einzelgenehmigungsverfahren gegenüber. Durch vollzugsfreundlichere Gestaltung des materiellen und formalen Rechts (Typengenehmigung, zweistufiger Instanzenzug, Verfahrenskonzentrationen) könnte insgesamt eine erhebliche Kosteneinsparung erzielt werden.

- 4 -

Im Hinblick darauf, daß die Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes vorrangig vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie vorzubereiten sind, wird sich der Personalaufwand in diesem Ressort erhöhen. Es werden zumindest drei Bedienstete der Verwendungsgruppe a, ein Bediensteter der Verwendungsgruppe b und ein Bediensteter der Verwendungsgruppe d erforderlich sein.

Dem geringfügigen Personalzuwachs im Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie steht die Möglichkeit einer erheblichen Einsparung von Personal im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten gegenüber.

B. Besonderer Teil

zu § 1:

Dieses Gesetz soll die Gesundheit und die Umwelt vor Beeinträchtigungen aller Art durch Anlagen schützen.

Essentielles Element einer modernen Umweltpolitik ist das Vorsorgeprinzip, das seinen Stellenwert entsprechend bereits in der Zielbestimmung verankert wird.

Als Schutzgut wird nicht bloß der Mensch, sondern seine ganze Umwelt, wie z.B. Luft, Wasser, Boden, Ökologiesysteme, Kulturgüter verankert.

zu § 2:

Ein wesentlicher Vorzug des Entwurfes ist sein weiter Geltungsbereich: Er erfaßt sämtliche Anlagen, von denen Einwirkungen auf die Umwelt ausgehen können. Insbesondere sind auch Anlagen erfaßt, die bisher nicht der Gewerbeordnung 1973 unterliegen. (Das sind zum einen Anlagen, die nicht gewerbsmäßig ausgeübt werden, und zum anderen Anlagen, die im Rahmen von Tätigkeiten betrieben werden, die vom Anwendungsbereich der GewO ausgenommen sind).

Die bisher der Landesgesetzgebung unterliegenden Hausfeuerungsanlagen werden in den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes einbezogen, weil nur bei Einbeziehung aller relevanten Emissionsquellen ein wirkungsvolles Instrumentarium der Luftreinhaltepolitik geschaffen werden kann.

Ausgenommen werden die Arbeitnehmerschutzbelange, die weiterhin im Arbeitnehmerschutzgesetz geregelt werden.

Hinzuweisen ist weiters auf die Einschränkung des Geltungsbereiches, die sich aus der Betriebsanlagendefinition des § 3 Abs. 4 (Ausnahmen bestimmter Verkehrsanlagen, der elektrotechnischen und der fernmeldetechnischen Anlagen) sowie aus dem Einwirkungsbegriff des § 3 Abs. 1 (Ausnahmen radioaktiver Strahlungen) ergeben.

zu § 3:

Unter einer wirtschaftlichen Tätigkeit nach Abs. 4 werden alle mit Einnahmenerzielungsabsicht ausgeübte Tätigkeiten verstanden. Die Gewinnabsicht ist im Unterschied zur bisherigen Rechtslage nach der Gewerbeordnung 1973 nicht mehr erforderlich.

Abs. 7 stellt klar, daß Arbeitnehmer - der systematischen Unterscheidung zwischen Arbeitsschutz einerseits und Umwelt- und Nachbarnschutz entsprechend - nicht Nachbarn im Sinne dieses Bundesgesetzes sind. Die nötige Verbindung zwischen diesen beiden Bereichen wird durch die Wahrnehmung der Arbeitnehmerschutzbelange durch die Arbeitsinspektorate im Rahmen ihrer Parteistellung im anlagenrechtlichen Genehmigungsverfahren hergestellt.

zu § 4:

Im Unterschied zur geltenden Gewerbeordnung 1973 wird eine absolute Genehmigungspflicht für die Anlagen eingeführt, weil das Abstellen auf zu erwartende Einwirkungen das Verfahren mit überflüssigen Sachverhaltserhebungen belastet, ohne praktische Vorteile zu bieten.

Änderungen der Anlagen, bei denen durch Maßnahmen an anderen Anlagen oder Anlagenteilen keine neuen Emissionen auftreten und bestehende Emissionen nicht erhöht werden, sind nicht genehmigungspflichtig. Die Anzeigepflicht für die übrigen Änderungen soll dem Mißbrauch vorbeugen und der Behörde vom Betriebsgeschehen garantieren.

Durch den Entfall des Genehmigungsverfahrens sollen emissionsmindernde Maßnahmen an der zu ändernden oder an einer anderen Anlage des Betriebsinhabers angeregt werden.

Mit der Definition des Abs. 2 soll sichergestellt werden, daß etwa kleine Büros, von denen keine oder lediglich geringfügige Einwirkungen, die nicht über das vergleichbare Maß von Privathaushalten hinausgehen, nicht als genehmigungspflichtig gelten.

- 3 -

Gleichzeitig mit der Einführung einer fakultativen Typengenehmigung für serienmäßig hergestellte Betriebsanlagen mit standardisierten Umweltauswirkungen werden diese Anlagen von der Einzelgenehmigungspflicht ausgenommen werden. Damit wird eine erhebliche Entlastung des Vollzugs und ein Abbau des Vollzugsdefizits erreicht, da einerseits bisher in jedem Einzelfall zu treffende Beurteilungen auf ein Verfahren konzentriert werden und andererseits ein Abgehen von Umweltschutznormen im Einzelfall unterbunden wird. Bisher durch Einzelgenehmigungsverfahren gebundene Behördenkapazitäten werden nun für eine aktive Kontrolle und Vorsorgetätigkeit verfügbar. Außerdem werden durch diese Vorschrift umweltgerechte Produkte bevorzugt und damit ein Anreiz für deren Herstellung gesetzt; mit einer Ankurbelung von umweltfreundlichen Innovationen auf dem Markt kann gerechnet werden.

Die Einführung der obligatorischen Typengenehmigung geht von der Einsicht aus, daß eine wirksame Kontrolle der Hausbrandemissionen schon bei den Heizgeräten ansetzen muß. Auch hier sind positive Anreize zur Entwicklung umweltfreundlicher Brenner zu erwarten.

Abs. 5 stellt sicher, daß nur solche Anlagen keinem Genehmigungsverfahren unterworfen werden, die tatsächlich der genehmigten Type entsprechen.

zu § 5:

Die Tatbestände der Z 1 bis 5 im Abs. 1 entsprechen weitestgehend der bisherigen Rechtslage nach der GewO 1973. Es wird lediglich der Schutz des Lebens und der Gesundheit, der bisher nur den Nachbarn zustand, nach dem Vorbild des DKEG auf alle Menschen ausgedehnt.

Der Begriff der Nachbarn wird von der GewO 1973 übernommen (vgl. § 3 Abs. 7 des Entwurfes).

Der Gewässerschutztatbestand der Z 5 kommt nur dann zum Tragen, wenn die Einwirkungen nicht ohnedies nach dem Wasser-

rechtsgesetz bewilligungspflichtig sind. Damit werden die Aufgaben der Anlagenbehörde und der Wasserrechtsbehörde klar abgegrenzt. Eine Aufnahme der Anlagenbestimmungen des WRG in diesem Entwurf erschiene nicht zweckmäßig.

Mit der Z 6 wird eine wesentliche Neuerung auf dem Gebiet des Umweltschutzes geschaffen.

Die Beurteilung der Einwirkungen der Tatbestände des Abs. 1 Z 1, 2 und 6 werden durch Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie zu konkretisieren sein.

Es ist davon auszugehen, daß der neue Genehmigungstatbestand der Z 6 keine zusätzlichen Kosten nach sich zieht, weil die Genehmigungsbehörde die Einwirkungen anhand der Immissionsgrenzwerte zu beurteilen hat. In bezug auf die Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen der Z 1, 2 und 5 müssen die verordnungsförmig festzulegenden Immissionsgrenzwerte eine Entlastung des Genehmigungsverfahrens in finanzieller und zeitlicher Hinsicht zur Folge haben.

zu § 6:

Zentrale Bedeutung kommt § 6 des Entwurfes zu. Diese Vorschrift verwirklicht erstmals durchgehend für den gesamten Bereich des Anlagenrechtes den Gedanken des Vorsorgeprinzips, demzufolge Umwelteinwirkungen nicht bloß auf ein erträgliches Maß reduziert werden sollen, sondern ihrer Entstehung generell so weit als möglich vorgebeugt werden soll.

Erstmals wird auch der Abfallproblematik im Rahmen des Anlagenbetriebes besonderes Augenmerk geschenkt.

Außerdem soll auf einen vertretbaren Wirkungsgrad der eingesetzten Energie Rücksicht genommen werden, weil ein effizienter Energieeinsatz Emissionen einspart.

Die in § 6 Abs. 2 vorgesehenen Vorschriften über die Wärmeisolation tragen wesentlich zur Reduktion der Hausbrandemissionen bei.

§ 6 Abs. 3 soll die nötige betriebswirtschaftliche Flexibilität unter der Voraussetzung der Einhaltung der Umweltschutzbestimmungen garantieren. Handlungsspielräume der Wirtschaft bei der Wahl der Mittel zur Erreichung der umweltpolitisch erforderlichen Vorgaben wirken nämlich stimulierend auf die letztlich auch umweltpolitisch erwünschten Verfahrensinnovationen.

zu § 7:

Die Regelungen über den Vorbehalt der Betriebsbewilligung entsprechen der GewO 1973.

Die verlässliche Beurteilung der Emissionen von Großanlagen ist in der Praxis häufig nur auf der Grundlage eines längeren Probetriebes möglich. Abs. 2 soll der Behörde den erforderlichen Spielraum bieten, um Entscheidungen über Betriebsbewilligungsansuchen auf der Basis unzureichender Beobachtungen des Emissionsverhaltens der Anlage bzw. der Immissionen im Interesse des Umweltschutzes hintanzuhalten.

zu § 8:

In der Praxis hat sich erwiesen, daß Genehmigungsbescheide äußerst umfangreich sind. Deshalb regelt der Entwurf den Inhalt der Genehmigungsbescheides, namentlich die in Betracht kommenden Bestimmungen über Auflagenerteilung präziser und differenzierter, als dies im geltenden Anlagenrecht der Fall ist.

Abs. 1 enthält eine Generalklausel, wonach alle zur Wahrung der Interessen des § 5 (Schutzprinzip) und § 6 (Vorsorgeprinzip) erforderlichen Bedingungen und Auflagen vorgeschrieben werden können.

Speziell werden in Abs. 2 Auflagen angeführt, die jedenfalls vorgeschrieben werden müssen. Darüberhinaus werden in Abs. 3 beispielhaft weitere in der Praxis häufig erforderlichen Auflagen genannt.

zu § 9:

§ 9 entspricht der GewO 1973 in der Fassung des vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten vorbereiteten Novellierungsentwurfes.

zu § 10:

Eingefügt wurde - im Vergleich zur bisherigen Rechtslage nach der GewO - das Antragsrecht des Anlageninhabers, da in der Praxis von dieser Möglichkeit amtswegig kaum Gebrauch gemacht worden ist.

zu § 11:

Auch diese Vorschrift entspricht der GewO 1973 in der Fassung des vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten vorbereiteten Novellierungsentwurfes.

zu § 12:

Abs. 1 Z 9 sieht vor, daß Abfallbeseitigungsanlagen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind. Mit dieser Vorschrift werden nicht Anlagen erfaßt, in denen betriebliche Reststoffe verwertet werden.

zu § 13:

Auch diese Vorschrift entspricht der GewO 1973 in der Fassung des vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten vorbereiteten Novellierungsentwurfes.

zu den §§ 14 - 17:

Kernstück des Entwurfes ist das Altanlagen-sanierungsprogramm der §§ 14 bis 16. § 17 übernimmt die bewährte Regelung des § 79 der geltenden GewO.

zu § 14:

Die Fristenstaffelung ist Ausdruck des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Sie stellt sicher, daß die aus umweltpolitischer Sicht dringlichsten Fälle zuerst einer Sanierung zugeführt werden. Die Fristen des Abs. 1 stimmen mit jenen des deutschen Immissionsschutzrechtes überein. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlung kann nicht auf die Sanierung von Hausfeuerungsanlagen, die das Doppelte eines Emissionsgrenzwertes überschreiten, verzichtet werden.

zu § 15:

§ 15 kommt nur dann zum Tragen, wenn in einem Gebiet Überschreitungen von Immissionsgrenzwerten auftreten.

Abs. 3 berücksichtigt den Umstand, daß Emissionen nicht nur durch Maßnahmen in den emittierenden Anlagen, sondern auch durch Dispositionen der Hoheits- und der Privatwirtschaftsverwaltung in den Bereichen Energieplanung (z.B. Fernwärme- und

- 8 -

Gasversorgung für Haushalte und Betriebsanlagen) und Verkehrsplanung (z.B. verkehrsberuhigte Zonen, bessere Verknüpfung von Massenverkehrsmitteln mit dem Individualverkehr etc.) verringert werden können. Aus verfassungsrechtlichen Gründen können diese Maßnahmen jedoch nicht in den Sanierungsplan aufgenommen werden. Die Vorschrift über die Bekanntgabe der in Betracht kommenden Maßnahmen soll die Koordination mit den zuständigen Behörden und den befaßten Unternehmungen und Einrichtungen initiieren.

zu § 16:

Der Ausgleichsverbund kann von zwei oder mehreren Inhabern von Anlagen gebildet werden, um die Investitionen zur Emissionsreduktion auf jene Stellen zu konzentrieren, bei denen die Effizienz am größten ist. Der Vorbehalt des behördlichen Betriebes soll Mißbräuche hintanhaltend. Hervorzuheben ist, daß nach § 16 Abs. 1 lit. b der Ausgleichsverbund über die sonst erforderlichen Emissionsreduktionen hinausgehen muß, sodaß die betriebswirtschaftlichen Vorteile dieser Lösung unmittelbar dem Umweltschutz zugute kommen.

zu § 17:

§ 17 stimmt mit § 79 GewO 1973 in der Fassung des vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten vorbereiteten Novellierungsentwurfes überein. Die Regelung des § 79a GewO 1973 wurde in den Text integriert.

zu § 19:

Die Verordnung gemäß dieser Gesetzesbestimmung hat insbesondere festzulegen, welche Angaben die Emissionserklärung über Art, Menge, räumliche und zeitliche Verteilung der Luftverunreinigungen sowie über die Austrittsbedingungen zu enthalten hat.

zu § 20:

Bei großen Anlagen wird zumeist im Genehmigungsbescheid die Frist von fünf Jahren zu verkürzen sein (vgl. § 8 Abs. 3). Für kleine Anlagen, die keiner besonderen Störungsanfälligkeit unterliegen, kann im Genehmigungsbescheid das Überprüfungsintervall auf mehr als fünf Jahre erweitert werden.

zu § 21:

In Abs. 1 wird die Rechtslage nach der Gewerbeordnung 1973 insofern verschärft, als die Behörde nunmehr auch bei offenkundig konsensloser Errichtung, Änderung und Inbetriebnahme einer Anlage einzuschreiten berechtigt ist.

zu § 23:

Mit dieser Bestimmung soll der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie insbesondere ermächtigt werden, das teilweise bisher ortsübliche Verbrennen etwa von Gartenabfällen außerhalb von Anlagen in Wohngebieten zu verbieten.

zu § 24:

Nunmehr soll in Abweichung von der bisherigen Rechtslage der Gewerbeordnung 1973 der Instanzenzug beim Landeshauptmann enden. Damit soll ein Beitrag zur Abkürzung der Genehmigungsverfahren im Sinne der Anregungen der Volksanwaltschaft geleistet werden.

zu § 26:

Vom Gesichtspunkt der Vereinfachung des anlagenbezogenen Umweltrechtes sind eine Reihe von Materien in dieses Bundesgesetz einzubeziehen und die diesbezüglichen geltenden Rechtsvorschriften (Gewerbeordnung 1973, Forstgesetz 1975, DKEG, Berggesetz, Sonderabfallgesetz, Altölgesetz) aufzuheben.

Wünschenswert wäre es, auch die anlagenbezogenen Bestimmungen weiterer Bundesgesetze, insbesondere des Schifffahrtsanlagengesetzes und des Luftfahrtgesetzes zu erfassen. Eine Einbeziehung dieser Regelung konnte insbesondere auf Grund der in diesen Gesetzen vorgesehenen besonderen Behördenstruktur nicht erfolgen. Außerdem können diese Vorschriften nur schwer mit dem vorliegenden Entwurf harmonisiert werden.

zu § 27:

Gemäß Abs. 1 dieser Gesetzesbestimmung gilt bis zur Erlassung von Verordnungen gemäß § 5 Abs. 2 die Zweite Durchführungsverordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen als Bundesgesetz nach Maßgabe des § 49 Abs. 3 und 4 Forstgesetz.

Damit soll gewährleistet sein, daß die Rechtsfolgen dieser Verordnung dieselben bleiben, wie bisher nach dem Forstgesetz.

zu § 30:

Hinsichtlich der Vollzugsklausel ist festzustellen, daß Verordnungen zu diesem Bundesgesetz vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zu erlassen sind.

Mit der Erlassung der Verordnung gemäß § 22 war der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie allein zu betrauen.

Um bereits bestehende Behördenstrukturen nicht zu verändern, ist im übrigen der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes zuständig.

Zl. I-32.191/28-3/87

I N H A L T S Ü B E R S I C H T
B U N D E S G E S E T Z Ü B E R D E N S C H U T Z
D E S M E N S C H E N U N D D E R U M W E L T
V O R S C H Ä D L I C H E N E I N W I R K U N G E N
D U R C H A N L A G E N
(U M W E L T S C H U T Z G E S E T Z)

I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziel des Gesetzes
- § 2 Sachlicher Geltungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen

II. Abschnitt Genehmigung von Anlagen

- § 4 Genehmigungspflicht
- §§ 5 u. 6 Genehmigungsvoraussetzungen
- §§ 7 u. 8 Genehmigungsbescheid

III. Abschnitt Genehmigungsverfahren

- § 9 Antragstellung
- § 10 Genehmigung von Vorarbeiten
- § 11 Augenscheinsverhandlung
- § 12 Umweltverträglichkeitsprüfung

IV. Abschnitt Störfälle

- § 13

V. Abschnitt Altanlagenanierung

- § 14 Überschreitung von Emissionsgrenzwerten
- § 15 Überschreitung von Immissionsgrenzwerten
- § 16 Ausgleichsverbund
- § 17 nachträgliche Auflagen

VI. Abschnitt Überwachung

- § 18 behördliche Überwachungsbefugnisse
- § 19 Emissionserklärung
- § 20 Kontrolle von Auflagen durch Sachverständige
- § 21 einstweilige Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen

VII. Abschnitt Auflassung von Anlagen

- § 22

VIII. Abschnitt sonstige Luftverunreinigungen

- § 23

IX. Abschnitt Schlußbestimmungen

- § 24 Zuständigkeit
- § 25 Übergangsbestimmungen
- § 26 Aufhebung von Rechtsvorschriften
- § 27 Weitergeltung von Rechtsvorschriften
- § 28 Strafbestimmungen
- § 29 Inkrafttreten
- § 30 Vollzugsklausel